



Austauschblätter

Buchführung der Testbetriebe

(Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss

April 2024

Für Rückfragen:

Kathrin Ingenrieth

Tel.: 030/18 529-4533

kathrin.ingenrieth@bmel.bund.de

Bestellungen:

Silke Deppisch

Tel.: 0228/99 529-3572

silke.deppisch@bmel.bund.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Weis

Tel.: 0228/99 529-4702

juergen.weis@bmel.bund.de

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>

**Kurzfassung der wichtigsten Änderungen
im BMEL-Jahresabschluss
ab Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24**

(Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2023 sind grau unterlegt)

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Allgemeines Deckblatt	
0035	Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)	aktualisiert
	1. Bilanz	
1012	Zahlungsansprüche Betriebsprämie	gestrichen
1110	Feldinventar	aktualisiert
	2. Gewinn- und Verlustrechnung	
2360	Junglandwirte-Einkommensstützung	umbenannt und aktualisiert
2361	Öko-Regelungen	umbenannt und aktualisiert
2362	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	umbenannt und aktualisiert
2363	gek. Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch	neu
2364	gek. Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	neu
2439	Markt- und Flexibilitätsprämie EEG	umbenannt und aktualisiert
2444	Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	umbenannt
2446	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)	umbenannt und aktualisiert
	3. Anhang zur Bilanz	
3012	Zahlungsansprüche Betriebsprämie	gestrichen
	7. Arbeitskräfte	
7099	Summe Arbeitskräfte des Unternehmens insgesamt	umbenannt
	8. Ergänzende Angaben	
8040	Zahlungsansprüche	gestrichen
8060 - 8071	Angaben zu ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)	gestrichen
8301	Öko-Regelung 1a	neu
8302	Öko-Regelung 1b	neu
8303	Öko-Regelung 1c	neu
8304	Öko-Regelung 1d	neu
8305	Öko-Regelung 2	neu
8306	Öko-Regelung 3	neu
8307	Öko-Regelung 4	neu
8308	Öko-Regelung 5	neu

8309	Öko-Regelung 6	neu
8310	Öko-Regelung 7	neu
8330	GLÖZ 2 – insgesamt	neu
8331	GLÖZ 2 – Dauergrünland	neu
8332	GLÖZ 2 – Ackerland	neu
8333	GLÖZ 2 – Dauerkultur	neu
8380	GLÖZ 8 – insgesamt	neu
8381	GLÖZ 8 – Landschaftselemente	neu
8390	GLÖZ 9	neu

Anlagen

- 1. Codekatalog** (aktualisiert)
- 1. Schlüsselnummern der Landkreise und kreisfreien Städte** (aktualisiert)
- 5. Lohnansätze** (aktualisiert)
- 7. Gemeindeverzeichnis** (aktualisiert)
- 9. Baukostenindex** (aktualisiert)

regelung nach Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung 1305/2013 (sog. phasing-out-Gebiete) gleichgestellt. Das Verzeichnis der Gemeinden, die ganz oder teilweise in den genannten Gebieten liegen, kann Anlage 7 entnommen werden.

Es sind folgende Schlüssel maßgebend:

Gebietszugehörigkeit zum benachteiligten Gebiet, Berggebiet, Kleinen Gebiet	Schlüssel
Keine LF im Gebiet	0
Über 0 bis 50 % der LF im Gebiet	1
50 bis 100 % der LF im Gebiet	2
100 % der LF im Gebiet	3

Bei Verwendung der Schlüssel 2 und 3 wird in der Regel in der GuV ein Betrag für die Ausgleichszulage in Code 2440 ausgewiesen werden.

0022 Weinbaugebiet

Bei Unternehmen mit Weinbau ist das Weinbaugebiet mit folgenden Schlüsselzahlen anzugeben:

Weinbaugebiet	Schlüssel
Ahr	1
Mittelrhein	2
Mosel (Mosel-Saar-Ruwer)	3
Nahe	4
Rheinhessen	5
Pfalz	6
Hessische Bergstraße	7
Rheingau	8
Württemberg	9
Baden	10
Franken	11
Saale-Unstrut	12
Sachsen	13

0023 Bewirtschaftungsform

Bewirtschaftungsform	Schlüssel
Konventionell	1
Ökologisch in Umstellung	2
Ökologisch nach erfolgter Umstellung	3

Als ökologisch gelten Betriebe, die dem Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 2018/848 über den ökologischen Landbau unterstellt sind bzw. der Kontrolle einem der anerkannten Verbände des ökologischen Landbaus unterliegen.

0024 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag ist 8-stellig in folgender Form anzugeben.

Beispiele: 311220xx
300420xx
300620xx
310820xx

Zur Wahl des Abschlussstichtages vergleiche Kap. 2.4 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS.

0025 Vergütung durch BMEL

Vergütung durch BMEL	Schlüssel
Vergütung der Buchführungskosten für nicht buchführungspflichtige Betrieb	1
Keine Vergütung der Buchführungskosten	2

0026 Art der Buchführung

Art der Buchführung	Schlüssel
Freiwillig buchführend	1
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig ohne Buchführungsauflage	2
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig mit Buchführungsauflage	3
Nur Auflagenbuchführung	4
Sonstiges	7

0027 Verbuchung der Geschäftsvorfälle

Verbuchung	Schlüssel
Bruttoverbuchung	1
Nettoverbuchung	2
Änderung von Brutto zu Nettoverbuchung im Laufe des Geschäftsjahres	3

Hinsichtlich der Verbuchung von Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer ist zu unterscheiden, ob das landwirtschaftliche Unternehmen zur Regelbesteuerung optiert oder von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch gemacht hat. Die Verbuchung der Umsatzsteuer kann bei **pauschalierenden** Betrieben wahlweise brutto oder netto vorgenommen werden. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind bei pauschalierenden Betrieben erfolgswirksam. Die Bruttoverbuchung erhöht daher bei pauschalierenden Betrieben die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses und ist für diese zu empfehlen.

Die der **Regelbesteuerung** unterliegenden Betriebe müssen die Nettoverbuchung wählen, da bei diesen Betrieben die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nicht erfolgswirksam sind. Vorsteuer und Umsatzsteuer stellen durchlaufende Posten dar.

Bei der **Bruttoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle einschließlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig wäre, wenn der Landwirt der Regelbesteuerung unterliegen würde. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und ggf. einheitlich mit dem Vermögensgegenstand über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies ist beispielsweise bei Wohnhäusern der Fall, da die Vorsteuerbeträge mit steuerfreien Umsätzen zusammenhängen.

Bei der **Nettoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig ist. In diesem Fall ist die Vorsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.

Die Umsatzsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2327, die der zeitraumfremden Erträge in Code 2495 auszuweisen. Die Vorsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2867, die der zeitraumfremden Aufwendungen in 2894 auszuweisen. Bei Nettoverbuchung wird geprüft, ob bei optierenden Betrieben die in Code 8120 angegebene Umsatzsteuer und in Code 8124 und 8128 angegebene Vorsteuer plausibel ist. Bei pauschalierenden Betrieben wird geprüft, ob die in Code 2327 und 2495 ausgewiesene Umsatzsteuer und in Code 2867 und 2894 ausgewiesene Vorsteuer plausibel ist.

0028 Umsatzsteuersystem

Umsatzsteuersystem	Schlüssel
Pauschalierung nach § 24 UStG	1
Regelbesteuerung	2
Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG	3
Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung im Laufe des Geschäftsjahres	4

0029 Plausibilitätskennzeichen

Das BMEL-Plausibilitätsprüfungsprogramm vergibt nach erfolgter Prüfung als Ergebnis eine Kennung zwischen 1 bis 9. Dabei bedeutet eine 1, dass der Datensatz konsistent und plausibel ist. Bei Konsistenz- und Plausibilitätsmängeln wird bei leichten Mängeln bzw. erklärbaren Abweichungen eine 2 bis 6 und bei schwerwiegenden Mängeln eine 7 bis 9 vergeben. Eine Kennung mit 1 bedeutet jedoch nicht, dass alle Angaben richtig sind.

Kennzeichen	Zahl der angezeigten Abfragen mit 1- bzw. 3-Sternen
1	keine Abfragen angezeigt
2	abgeschaltete/erklärte Ein-Stern-Abfragen vorhanden
3	abgeschaltete/erklärte Drei-Stern-Abfragen vorhanden
4	1 Ein-Stern-Abfragen
5	2-5 Ein-Stern-Abfragen
6	6 und mehr Ein-Stern-Abfragen
7	1 Drei-Stern-Abfragen
8	2-5 Drei-Stern-Abfragen
9	6 und mehr Drei-Stern-Abfragen

Ist hinter dem (***) Plausibilitätskennzeichen ein „+“ eingesetzt, so lässt sich diese Abfrage nicht abschalten. Insbesondere werden rechnerische Unstimmigkeiten so gekennzeichnet.

0035 Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)

~~Ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 bzw. dem Kalenderjahr 2018 sind in Abschnitt 8 des BMEL Jahresabschlusses Flächenangaben zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auszuweisen, sofern der Betrieb zur Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen im Rahmen des Greening verpflichtet ist. Mit der GAP Förderperiode 2023-2027 sind ab dem Wirtschaftsjahr 2023/24 bzw. dem Kalenderjahr 2023 in Abschnitt 8 des BMEL-Jahresabschlusses Flächenangaben zu Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sowie zu Öko-Regelungen auszuweisen. Diese Flächenangaben stehen in direkter Nachfolge der bis zum Wirtschaftsjahr 2022/23 bzw. Kalenderjahr 2022 genutzten Angaben zu ÖVF (GAP Förderperiode 2014-2022).~~

Die Bereitstellung der InVeKoS-Nummer und damit der Zugang zu den Verwaltungsdaten haben zum Ziel, Buchstellen und Betriebe von Auskünften zu GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen ~~ökologischen Vorrangflächen~~ in Abschnitt 8 zu entlasten. Durch Bereitstellung der InVeKoS-Nummer kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMEL einmal jährlich die notwendigen

Flächenangaben aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abfragen. Nach erfolgter Abfrage der Flächendaten werden die InVeKoS-Nummern aus den Datensätzen gelöscht, eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Datenabfrage ist auf die in Abschnitt 8 aufgeführten **ÖV-GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen** beschränkt.

Anzugeben ist die 12-stellige InVeKoS-Betriebsnummer, die i.d.R. von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes dem Betrieb bzw. der Betriebsstätte zugeteilt wurde einzutragen. Diese Registriernummer setzt sich in den meisten Bundesländern zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (z. B. Niedersachsen=03), 3 Stellen für den Kreis, 3 Ziffern für die Gemeinde und einer 4-stelligen Betriebsnummer. Die dreistellige Kennung für Deutschland wird nicht vorangestellt.

0040 bis 0044 Vergleichswerte/ Ertragsmesszahl

Die Angaben zu den Vergleichswerten bzw. zur Ertragsmesszahl beziehen sich auf die bewirtschaftete Fläche des Unternehmens. Sie sind unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Auch für reine Pachtbetriebe sind diese Angaben obligatorisch.

0040 Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung

Der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert je Unternehmen ist in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0041 Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung

Der Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert des Unternehmens in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die gartenbaulich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid so-

lange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0042 Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung

Der Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen. Der Wert des Unternehmens ist in Spalte 2 einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z. B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die weinbaulich genutzte Fläche ist in der Spalte 3 auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0043 Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung

Der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung ist dem letzten Einheitswertbescheid zu entnehmen und in die Spalte €/Unt. einzutragen. Gegebenenfalls sind Flächen (z.B. Pachtflächen), die im Einheitswertbescheid nicht berücksichtigt sind, zusätzlich zu addieren. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Spalte €/ha auszuweisen.

In den neuen Bundesländern ist statt des Vergleichswertes aus dem Einheitswertbescheid solange der Ersatzvergleichswert aus dem Grundsteuerbescheid zu verwenden, wie keine Einheitswertbescheide vorliegen.

0044 Ertragsmesszahl

Die Ertragsmesszahl ist nur bei Unternehmen auszufüllen, die über eine landwirtschaftliche Nutzung verfügen und unter Code 0040 einen Wert ausgewiesen haben.

Die Summe der unbereinigten Ertragsmesszahlen Ackerland und Grünland aus dem letzten Einheitswertbescheid ist ohne Berücksichtigung des Kommas als Wert je Unternehmen auszuweisen. Der Wert des Unternehmens geteilt durch die landwirtschaftliche Nutzung in ha ist als ha-Wert auszuweisen. Der ausgewiesene Wert je Hektar ist in der Regel vierstellig.

In den neuen Bundesländern ist aus der Anlage zur Ermittlung des Ersatzwirtschaftswertes zum Grundsteuermessbescheid die Vergleichszahl der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Komma als vierstellige Zahl auszuweisen, solange keine Einheitswertbescheide vorliegen.

Zugeteiltes Milchlieferrecht zum 02.04.1984:

- 1. auf zugepachtete Flächen entfallen kg
- 2. auf nach dem 1. 7.1970 hinzu-
erworbenen Flächen entfallen kg
- 3. auf am 1. 7.1970 bereits zum Anlagever-
mögen gehörende Flächen entfallen kg
- Summe** kg

(Buch-) Wertabspaltung des Milchlieferrechts:

Zu 1.: keine Abspaltung auf zugepachtete Flächen

Zu 2.: abzuspaltender (Buch-)Wert = tatsächliche Anschaffungskosten **X**

$$\frac{\dots \text{ kg} \times 0,80 \text{ DM/kg}}{\text{Teilwert Grund u. Boden 2.4.1984} + (\dots \text{ kg} \times 0,80 \text{ M/kg})}$$

Zu 3.: abzuspaltender (Buch-)Wert = Wert nach § 55 EStG **X**

$$\frac{\dots \text{ kg} \times 0,80 \text{ DM/kg}}{\text{Teilwert Grund u. Boden 2.4.1984} + (\dots \text{ kg} \times 0,80 \text{ M/kg})}$$

Beispiel 1:

Die selbst bewirtschaftete Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebs beträgt 28.0000 ha. Dem Betrieb wurde ein Milchlieferrecht in Höhe von 107.996 kg zugeteilt.

Flurstück 1 umfasst eine Fläche von 6.0000 ha. Das Flurstück wird in der Bilanz mit dem nach § 55 EStG ermittelten Wert von 180.000 DM ausgewiesen.

Dem Flurstück 1 ist ein Milchlieferrecht in Höhe von 107.996 kg/28 ha x 6 ha = 23.142 kg zu zuordnen. Der Teilwert des Flurstücks 1 (Rn. 8) beträgt zum 02.04.1984 120.000 DM

Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$\frac{(23.142 \text{ kg} \times 0,80 \text{ DM/kg}) \times 180.000 \text{ DM}}{\text{Teilwert Grund und Boden 02.04.1984} (120.000 \text{ DM}) + (23.142 \text{ kg} \times 0,80 \text{ DM/kg})} = 24.058 \text{ DM}$$

Nach Abspaltung beträgt der (Buch-)Wert für

$$\begin{array}{r} \text{Grund und Boden Flurstück 1:} \\ 180.000 \text{ DM} - 24.058 \text{ DM} = 155.942 \text{ DM} \\ \text{Milchlieferrecht} \quad \quad \quad 24.058 \text{ DM} \\ \hline \text{Gesamt} \quad \quad \quad \quad \quad \quad 180.000 \text{ DM} \end{array}$$

Für die anderen Flurstücke sind entsprechende Berechnungen vorzunehmen.

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige den tatsächlichen Wert der einzelnen Milcherzeugungsflächen zum 02.04.1984 nicht durch geeignete Unterlagen darlegen oder glaubhaft machen kann, ist der abzuspaltende Buchwert einheitlich für den gesamten Betrieb mit Hilfe der Tabelle in Rn. 18 zu ermitteln. Wurde Grund und Boden oder das Milchlieferrecht ganz oder teilweise veräußert oder entnommen, ist es für die Berechnung des abzuspaltenden (Buch-)wertes ohne Bedeutung, ob die Veräußerung oder Entnahme vor dem 30.09.1993 oder nach dem 29.09.1993 erfolgt ist (Rn. 33 ff.).

Vereinfachte betriebsbezogene Berechnung (Randnummer 18 des o.a. BMF-Schreibens):

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn anstelle der in Rn. 17 vorgesehene flurstücksbezogene Einzelberechnung der abzuspaltende Buchwert einheitlich für den gesamten Betrieb mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle ermittelt wird.

	Durchschnittlicher Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke zum 02.04.1984 in DM/qm bis				
	1,00 DM	2,00 DM	3,00 DM	4,00 DM	über 4,00 DM
Durchschnittliche Ertragsmesszahl des Betriebes	Abspaltungsbeträge in DM/kg				
bis 30,0	1,37	0,80	0,56	0,44	0,36
größer als 30,0 bis 40,0	1,83	1,07	0,75	0,58	0,47
größer als 40,0 bis 50,0	2,29	1,33	0,94	0,73	0,59
größer als 50,0 bis 60,0	2,74	1,60	1,13	0,87	0,71
größer als 60,0 bis 70,0	3,20	1,87	1,32	1,02	0,83
größer als 70,0	3,66	2,13	1,51	1,16	0,95

$$\text{Durchschnittliche Ertragsmesszahl} = \frac{\text{Summe der Ertragsmesszahlen der landwirtschaftlichen Nutzung (in Hundert)}}{\text{Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung in ha}}$$

Maßgeblich ist der zum 02.04.1984 geltende Einheitswertbescheid. Der Verkehrswert ist aus den für die jeweiligen Region zur Verfügung stehenden Unterlagen, wie z.B. Bodenrichtwerte oder Kaufpreissammlungen und -statistiken, abzuleiten. Er ist weder flurstücksbezogen noch betriebsindividuell zu ermitteln.

Maßgebend ist das am 02.04.1984 auf die Eigentumsflächen entfallende zugeteilte Milchlieferrecht. Die Buchwerte der im Eigentum stehenden Milch-erzeugungsflächen sind nach dem Flächenverhältnis linear um den so ermittelten Abspaltungswert zu mindern. Zwischenzeitlich erfolgte (Teil-)Veräußerungen oder entnahmen sind bei der Ermittlung des aktuellen Buchwerts des Milchlieferrechts und des Abspaltungsbetrags vom Grund und Boden aufgrund des Wegfalls der Flächenakzessorietät möglicherweise in unterschiedlichem Umfang zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Die selbst bewirtschaftete Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes betrug zum 02.04.1984 30.000 ha. Davon waren 10.000 ha Pachtfläche. Von den Eigentumsflächen sind 15.000 ha nach § 55 Abs. 1 EStG bewertet und 5.000 ha 1980 entgeltlich auf 50.000 DM erworben worden. Dem Betrieb wurde ein Milchlieferrecht in Höhe von 120.000 kg zugeteilt.

Summe der Ertragsmesszahlen der landwirtschaftlichen Nutzung (in Hundert)
für die 20.000 ha Eigentumsfläche aus dem zum 02.04.1984 geltenden Einheitswertbescheid 711,23 DM

Daraus sich ergebende durchschnittliche Ertragsmesszahl des Betriebs 35,50 DM

Durchschnittlicher Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke aus einer Kaufpreissammlung des Landkreises, in dem der Betrieb belegen ist, für das Jahr 1984 in DM/qm 1,80 DM

Abzuspaltender Buchwert pro kg Milchlieferrecht aus der vorstehenden Tabelle 1,07 DM

Dieser Wert ist mit dem auf die Eigentumsflächen entfallenden Milchlieferrecht in Höhe von 80.000 kg (= 20/30 von 120.000 kg) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich ein abzuspaltender Wert für das Milchlieferrecht in Höhe von 85.600 DM. Auf die nach § 55 Abs. 1 EStG bewerteten Flächen entfällt ein Anteil in Höhe von $15/20 = 64.200$ DM, der von dem Buchwert der nach

§ 55 Abs. 1 EStG bewerteten Flächen abzuspalten ist. Auf die entgeltlich erworbenen Flächen entfällt ein Anteil von $(5/20 \text{ von } 85.600 \text{ DM}) = 21.400$ DM.

Darüber hinaus sind im BMF-Schreiben Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen für Fälle, in denen der Grund und Boden bereits veräußert, das Milchlieferrecht jedoch zurück behalten worden ist oder umgekehrt. Danach kann im Falle, dass das Milchlieferrecht in einem Zeitraum ganz oder teilweise ohne Gegenrechnung eines Buchwerts veräußert oder entnommen worden ist, für den die Veranlagung bereits bestandskräftig durchgeführt worden ist, aus Billigkeitsgründen auf eine Abspaltung eines Buchwerts vom Buchwert des Grund und Bodens verzichtet werden.

Bewertung des verliehenen Zuckerrübenrechts

Hinsichtlich der Frage, ob die Regeln für die verliehenen Milchlieferrechte auch für an den Betrieb gebundene Zuckerrübenlieferrechte gelten hat der BFH folgendes entschieden:

Ein vor dem 1. Juli 1970 entstandenes, nicht an Aktien gebundenes Zuckerrübenlieferrecht hatte sich vor diesem Stichtag nur dann als immaterielles Wirtschaftsgut verfestigt, wenn sich für solche Rechte bereits ein Markt gebildet hatte. Sofern das der Fall ist, kommt der Abzug eines anteiligen Buchwerts bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht in Betracht (BFH v. 11.09.2003 IV R 53/02; BFH/NV 2004, Seite 258).

1012 Zahlungsansprüche Betriebsprämie

Bei den Zahlungsansprüchen (ZA) handelt es sich um **immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, weil sie vermögenswerte Vorteile des Betriebs darstellen, die unabhängig von der Fläche einzeln oder zusammen mit dem Betrieb handelbar sind. Wirtschaftsgut ist der **einzelne Zahlungsanspruch**. Nach § 5 Abs. 2 EStG ist der Zahlungsanspruch als immaterielles Wirtschaftsgut bei entgeltlichem Erwerb zu aktivieren. Die erstmalige Zuteilung des Zahlungsanspruchs führt mangels entgeltlichen Erwerbs noch nicht zur Bilanzierung. Mehrere Zahlungsansprüche können nicht zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut zusammengefasst werden. (Weitere Informationen zur Ertragssteuerlichen Behandlung von Zahlungsansprüchen siehe BMF-Schreiben vom 25.06.2008). Nach einem Urteil des BFH vom 21.10.2015 (IV R 6/12) können die „alten“ Zahlungsansprüche (die bis zum 31.12.2014 eingezogen wurden) als abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden (vgl. BMF-Schreiben vom 13.12.2016 – IV C 6 – S 2134/07/10001). Die Urteilsgrundsätze gelten entsprechend für die aktuellen Zahlungsansprüche, so dass diese, sofern sie zugekauft wurden, linear über 10 Jahre abgeschrieben werden können.

Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden können, technisch aber mit diesen Wirtschaftsgütern nicht abgestimmt sind (z.B. Paletten, Einrichtungsgegenstände).

Bewertung:

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten neuer beweglicher, einer selbständigen Nutzung fähiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können, wenn sie für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € (ohne MwSt, ab 01.01.2018) nicht übersteigen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/ Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Alternativ kann für diese Wirtschaftsgüter ein Sammelposten gebildet werden, wenn der Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes 250 € (ab 01.01.2018), aber nicht 1.000 € übersteigt. Dieser Sammelposten ist mit 20 % jährlich abzuschreiben. Die daraus resultierenden Abschreibungsbeträge werden im Code 2801 (Afa auf Sachanlagen) ausgewiesen.

Betragen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr als 250 € (ab 01.01.2018, zuvor 150 €), können sie direkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

1049 Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1049 = 1040 + 1041 + 1043 + 1045 + 1046 + 1047 + 1048

1069 Stehendes Holz

Begriff und Abgrenzung:

~~Stehendes Holz einerseits und Grund und Boden andererseits stellen steuerlich getrennte Wirtschaftsgüter dar.~~

Als Wirtschaftsgut ist beim stehenden Holz der in einem selbständigen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehende Baumbestand anzusehen. Dieser ist ein vom Grund und Boden getrennt zu bewertendes Wirtschaftsgut des nicht abnutzbaren Anlagevermögens. Mit dem Einschlag wird der Nutzungs- und Funktionszusammenhang zum bisherigen Wirtschaftsgut Baumbestand gelöst und das eingeschlagene Holz wird Umlaufvermögen. Bei der Bilanzierung des Wirtschaftsgutes ist zwischen Holznutzungen in Form von Kahlschlägen und anderen Holznutzungen zu unterscheiden.

Ansatz:

Waldanschaffung
Neuaufforstung
Stehendes Holz (Bestand)

Bewertung:

~~Bei Anschaffung eines Waldgrundstücks oder bei Neuaufforstung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Bestand zu aktivieren. Zu den Erstaufforstungskosten gehören~~

~~die Aufwendungen für die Setzlinge und die Befestigung des Pflanzgutes sowie die Aufforstungslöhne. Erstaufforstungskosten eines bestehenden Forstbetriebes brauchen nicht aktiviert zu werden, wenn sie im Rahmen eines Aufforstungsprogramms anfallen und sich dadurch die Waldfläche nicht erheblich vergrößert (OFD Hannover vom 06.09.2001 - S 2232-2 - StH 225/S 2232-5 - StO 254 und OFD Niedersachsen vom 19.06.2013 - S 2232-5 - St 282).~~

~~Wiederaufforstungskosten stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Gleiches gilt für Nachaufforstungskosten für die Wiederherstellung zerstörter Jungpflanzen.~~

~~Stehendes Holz gilt als nicht abnutzbares Anlagevermögen, das nicht abgeschrieben werden kann. Ein Betriebsausgabenabzug kommt für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erst bei Abholzung (Kahlschlag) oder Verkauf des stehenden Holzes in Betracht.~~

Kahlschlag

Mit dem Kahlschlag eines Baumbestands, der ein selbständiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gewesen ist, wird dessen Buchwert im Umfang des Einschlags gemindert und in gleicher Höhe den Herstellungskosten des eingeschlagenen Holzes (Umlaufvermögen) zugerechnet. Wiederaufforstungskosten nach einem Kahlschlag sind Herstellungskosten für das neu entstehende Wirtschaftsgut Baumbestand und als nicht abnutzbares Anlagevermögen zu aktivieren. Zu den Wiederaufforstungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Setzlinge, Pflanzung, Befestigung des Pflanzguts, Pflegemaßnahmen sowie Löhne.

Aufwendungen für Bestandsverjüngung und Bestandspflege sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Holznutzungen, die keine Kahlschläge sind

Bei Holznutzungen, die nicht zu Kahlschlägen führen, kommt eine Buchwertminderung grds. nicht in Betracht. Solche Holznutzungen führen nur dann zu einer Buchwertminderung, wenn im Einzelfall die planmäßige Ernte hiebreifer Bestände zu einer weitgehenden Minderung der Substanz und des Wertes des Wirtschaftsguts Baumbestand geführt hat. Der Betrag, um den der Buchwert gemindert wurde, ist den Herstellungskosten des eingeschlagenen Holzes (Umlaufvermögen) zuzurechnen.

Wiederaufforstungskosten außerhalb eines Kahlschlags sind grds. nicht zu aktivieren und führen zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Wurde eine Buchwertminderung vorgenommen, sind die Wiederaufforstungskosten als nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten zu aktivieren, soweit die Aufwendungen für die Wiederaufforstung

den bei der Buchwertminderung zugrunde gelegten Wert der Kultur übersteigen.

Vgl. BMF vom 16.05.2012 – IV D 4 – S 2232/0-01, BStBl 2012 I S. 595.

Grundsätzlich kann bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Aktivierung des stehendes Holzes verzichtet werden. Diese Vereinfachungsvorschrift darf auch von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften angewendet werden, wenn sich deren Betrieb auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder die Land- und Forstwirtschaft als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetriebe kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 15.11.1993, BStBl. I, S. 933).

Die Bewertung des stehenden Holzes mit Herstellungskosten ist infolge der langen Produktionsdauer und des hohen Anteils des Produktionsfaktors Natur am Herstellungsprozess schwierig. Soweit keine betriebsindividuellen Werte vorliegen, können für die Bewertung folgende Richtsätze je ha als Anhalt dienen:

Übersicht 1 - 5.: Richtwerte für die Bewertung von stehendem Holz in €/ha

Fichte, Douglasie:	unter 20 Jahre	2.800 €
	20 bis unter 40 Jahre	3.600 €
	40 Jahre und älter	10.200 €
Kiefer, Buche:	unter 40 Jahre	3.600 €
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €
	60 Jahre und älter	9.500 €
Buche, 1. und 2. Bonität:		
Kiefer und restliche Bonitäten der Buche:	60 Jahre und älter	6.600 €
Eiche:	unter 40 Jahre	3.600 €
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €
	1. und 2. Bonität	17.900 €
	restliche Bonitäten	9.500 €

1087 Sonstige Ausleihungen

Begriff und Abgrenzung:

Alle Ausleihungen, die nicht den Positionen "Ausleihungen an verbundene Unternehmen", "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" oder "Ausleihungen an Gesellschafter" zuzuordnen sind, sind in diese Position einzubeziehen.

Eine Ausleihung an Unternehmen ist ein kapitalmäßiges Engagement auf Grundlage eines schuldrechtlichen Verhältnisses des bilanzierenden Unternehmens an einem Dritten.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind selbst dann nicht als Anlagevermögen auszuweisen, wenn langfristige Zahlungsziele vereinbart wurden. Ein Ausweis einer ursprünglich kurzfristigen Forderung als Anlagevermögen kann in Betracht kommen, wenn die Forderung vertraglich in eine langfristige umgewandelt worden ist.

Ansatz:

Baudarlehen
Darlehen
langfristige Forderungen
Mitarbeiterdarlehen

Bewertung:

Ausleihungen werden mit dem Ausgabebetrag abzüglich empfangener Tilgungen bilanziert. Unverzinsliche oder niedrigverzinsliche Forderungen sind auf den niederen Wert abzuschreiben. Eine zweifelhafte Forderung ist auf den wahrscheinlich einbringlichen Betrag wertzuberichtigen. Wurde eine Forderung uneinbringlich, so ist diese abzuschreiben.

Bei Ausleihungen in den neuen Bundesländern, die vor dem 1. 7. 1990 begründet worden sind, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Betrag, der sich infolge der Währungsumstellung ergibt (§ 11 Abs. 3 DMBilG).

1088 Summe Finanzanlagen

1089 = 1080 + 1081 + 1082 + 1083 + 1084 + 1085 + 1086 + 1087

1089 Summe Anlagevermögen

1089 = 1019 + 1079 + 1088

B. Tiervermögen

1090 Pferde, 1091 Rinder, 1092 Schweine, 1093 Schafe, 1094 Geflügel, 1098 Sonstige Tiere

Begriff und Abgrenzung:

Die Tiere des Anlage- und des Umlaufvermögens werden bei Betrieben, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, unabhängig von der Rechtsform in der Bilanz in dem Sonderposten Tiervermögen zusammengefasst, der zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen wird. Für Zwecke der Bilanzgliederung ist also die Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen nicht erforderlich. Alle Tiere können daher buchungstechnisch gleich behandelt werden. Da für das Anlagevermögen vom Umlaufvermögen abweichende Bewertungsregeln gelten, kann allerdings für Zwecke der Bewertung eine Zuordnung der Tiere zum Anlage- oder Umlaufvermögen erforderlich werden.

Eine Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen ist jedoch bei Betrieben vorzunehmen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Sie haben die Tiere des Anlagevermögens in ein gesondert zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, während für Tiere des Umlaufvermögens das Zufluss- / Abflussprinzip gilt.

Zum Anlagevermögen gehören diejenigen Tiere, die ihrer Natur und Zweckbestimmung nach dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 EStR 2005 2021 2022). Sie sind insbesondere dann dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn sie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Dies ist beispielsweise bei Milchkühen, Sauen, Legehennen und Mutterschafen der Fall. Für die Zuordnung zum Anlagevermögen ist es unerheblich, ob die Vermögensgegenstände fertiggestellt worden sind oder nicht. Allein die Zweckbestimmung ist entscheidend. Denn nicht nur die fertiggestellten Anlagen, sondern auch die Anlagen im Bau zählen zum Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 Buchstabe A Ziffer II HGB). Auf Tiere übertragen bedeutet dies, nicht nur die Milchkuh, sondern auch schon die zur Nachzucht bestimmten Jungtiere gehören zum Anlagevermögen. Auch Tz. 21 des BMF-Schreibens vom 14.11.2001 definiert als Tiere des Anlagevermögens jene, die nach ihrer Fertigstellung nicht zur sofortigen Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind und stellt somit nur auf die Zweckbestimmung ab.

Dient ein Tier dauernd dem Betrieb, bleibt es auch dann Anlagevermögen, wenn der Landwirt grundsätzlich den Entschluss gefasst hat, es bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen. Denn eine spätere Verwendung als Schlachtvieh ist für

die Zuordnung zum Anlagevermögen unschädlich, wenn das Tier vorher zur dauernden Nutzung im Betrieb bestimmt war (BMF-Schreibens vom 14. November 2001). Zum Umlaufvermögen gehören alle diejenigen Tiere, deren Hauptzweck der Verbrauch oder der Verkauf ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wie lange sich die Tiere im Betrieb befinden. Mastvieh ist daher beispielsweise immer dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei den in Aufzucht befindlichen Tieren ergeben sich bei der Zuordnung der Tiere zum Anlage- oder Umlaufvermögen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten, solange noch nicht entschieden ist, ob das jeweilige Tier zur Nachzucht oder zum Verkauf verwendet werden soll. Hier kann die Zuordnung nach den Grundsätzen des Anscheinbeweises vorgenommen werden. Dabei wird nach der bisherigen oder der voraussichtlichen überwiegenden Zweckbestimmung (Verwendung) der in Aufzucht befindlichen Tiere entschieden, ob diese dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

Hält ein Landwirt beispielsweise 50 Zuchtsauen, mit denen er 900 Mastschweine und 20 Jungsauen für die weibliche Nachzucht je Jahr erzeugt, so sind die Ferkel nach der Geburt grundsätzlich dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Erst wenn feststeht, welche Schweine zur eigenen Nachzucht verwendet werden, sind diese und nur diese dem Anlagevermögen zuzuordnen.

Hält ein Landwirt jedoch 60 Milchkühe, mit denen er neben der Milch 28 Bullenkälber sowie 10 Kuhkälber zur Mast und 18 Kuhkälber zur eigenen Nachzucht erzeugt, so ist die Tiergruppe Bullenkälber dem Umlaufvermögen und die Tiergruppe Kuhkälber dem Anlagevermögen zuzuordnen. Erst wenn feststeht, welche Jungrinder nicht zur Nachzucht verwendet werden, sind diese und nur diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Buchungstechnische Auswirkungen:

Buchungstechnisch folgt aus dem Ausweis der Tiere in dem Sonderposten, dass die Tiere nur wie Umlaufvermögen zu behandeln sind. Alle Tierverkäufe werden in der GuV als Umsatzerlöse und alle Tierzukäufe als Materialaufwand ausgewiesen. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Bestandsaufnahme der Tiere und die Bestandsänderung wird in der GuV analog zu den fertigen und unfertigen Erzeugnissen als Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren gesondert ausgewiesen.

Im Gegensatz hierzu würden bei einer Aufteilung der Tiere in Anlage- und Umlaufvermögen nur die Verkäufe von Tieren des Umlaufvermögens als Umsatzerlöse und nur die entsprechenden Zukäufe als Materialaufwand ausgewiesen. Die Bestandsänderung der Tiere des Umlaufvermögens würde in die Position Erhöhung und Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeug-

nissen eingehen und nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Bei einem Zukauf von Tieren des Anlagevermögens hingegen würden die Anschaffungskosten nicht mehr in der GuV erscheinen. Sie wären unter Umgehung der GuV direkt unter Vergabe einer Inventarnummer als Anlagevermögen zu aktivieren. Die Abschreibungen würden nun in der GuV in die allgemeine Position Abschreibungen eingehen. Bei jedem Anlagenabgang (Verkauf, Versetzung, Entnahme oder Verendung eines Tieres) müsste die jeweilige Inventarnummer gesucht werden. Der Verkaufserlös würde nicht in der GuV erscheinen, sondern nur der Veräußerungsgewinn in der Position sonstige betriebliche Erträge beziehungsweise der Veräußerungsverlust in der Position sonstige betriebliche Aufwendungen. Bei einer Änderung der Zweckbestimmung der Tiere (z. B. Auswahl der weiblichen Nachzucht aus dem Bestand eines Ferkelerzeugers) müssten die ausgesuchten Jungsauen vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen umgebucht werden. Der Abgang im Umlaufvermögen würde in die Bestandsveränderungen eingehen und der Zugang zum Anlagevermögen würde in der GuV als andere aktivierte Eigenleistungen erscheinen. Die erforderlichen Daten (Anschaffungsdatum, Anschaffungswert und Inventarnummer) müssten eingegeben und fortgeführt werden.

Bewertung:

a) Bewertungsgrundsätze

Die **Vermögensgegenstände** des Anlage- und des Umlaufvermögens **sind grundsätzlich einzeln zu bewerten** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Dies gilt auch für Tiere. Zur Erleichterung kommt unter bestimmten Voraussetzungen **ersatzweise** die **Gruppenbewertung** in Betracht (§ 240 Abs. 4 HGB).

Sowohl bei der Einzel- als auch bei der Gruppenbewertung sind die Tiere grundsätzlich mit den betriebsindividuellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Da bei Tieren aus verschiedenen Gründen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Bilanzstichtag in der Regel nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, haben die Rechtsprechung und auch die Finanzverwaltung verschiedene Wertermittlungsmethoden entwickelt, die ersatzweise angewendet werden dürfen. Dabei können sowohl bei der Gruppenbewertung als auch bei der Einzelbewertung neben den

- **betriebsindividuellen Werten** auch
- **Werte vergleichbarer Musterbetriebe** oder
- **Richtwerte der Finanzverwaltung**

angesetzt werden (Tz. 10 - 18 des BMF-Schreibens zur Tierbewertung vom 14.11.2001).

verzeichnis 6 ha Forstpflanzen, 15 ha sonstige Ziergehölze, 14,5 ha Obstgehölze erzeugt. Die Brach- und Gründungsflächen im laufenden Wirtschaftsjahr betragen 4,5 ha. Ferner verfügt der Betrieb über Schau- und Ausstellungsflächen von 1 ha, Wohngebäudeflächen einschließlich des Hausgartens von 1,5 ha und bereits zutreffend abgegrenzte übrige Flächen von 3,5 ha (Dauerwege, Wendepätze etc.). Der Wareneinkauf beträgt 200.000 €.

Nach der Vereinfachungsregelung ist ein Pflanzenbestandswert zum maßgeblichen Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres 2008/2009 entsprechend der Übersichten 1-17 a) und 1-17 b) zu ermitteln:

Flächenwert:

Übersicht 1-17 a): **Berechnung der zu bewertenden Fläche**

Selbst bewirtschaftete Baumschulbetriebsfläche	46,00 ha
./. Wohnzwecken dienende Flächen und Hausgärten	1,50 ha
./. Brach- und Gründungsflächen des lfd. Wirtschaftsjahres	4,50 ha
Zwischensumme	40,00 ha
./. 20 % für Besonderheiten	8,00 ha
Zu bewertende Fläche	32,00 ha

Für die Aufteilung der zu bewertenden Fläche ist das Verhältnis der Flächen laut Anbauverzeichnis maßgebend. Die Vorgehensweise zeigt Übersicht 1-17 b).

Pflanzenwert:

Der Wareneinkauf an Aufschulware beträgt laut Buchführung 200.000 €.

Bilanzansatz:

Der Flächenwert von 244.246 € und der Pflanzenwert von 200.000 € sind als Pflanzenbestandswert in Höhe 444.246 € in der Bilanz anzusetzen

Bewertung zur Unternehmensanalyse:

Liegen für das Feldinventar keine betriebsindividuellen Werte vor, so dienen die Standardherstellungskosten entsprechend Übersicht 1 - 18 als Richtwerte für die Unternehmensanalyse. Für die einzelnen Kulturen sind, nach **Betriebsgrößen** gestaffelt, jeweils drei Werte für die Standardherstellungskosten angegeben, und zwar:

Übersicht 1-17 b): **Aufteilung der zu bewertenden Fläche und Ermittlung des Flächenwertes**

	Tatsächliche Fläche	Verhältnis der Fläche	Zu bewertende Fläche	Flächenwert pro ha	Flächenwert gesamt
	in ha	in %	in ha	in €	in €
Gesamtfläche	36,50		32,00		
davon					
- Forstpflanzen	6,00	16,44	5,26	4.200	22.092
- Sonstige Ziergehölze	15,00	41,10	13,15	8.200	107.830
- Obstgehölze	14,50	39,73	12,71	8.200	104.222
- Schau-/Ausstellungsfläche (Container)	1,00	2,74	0,88	11.480	10.102
Summe					244.246
nachrichtlich:					
Brach- und Gründungsflächen	4,50				
Zu Wohnzwecken dienende Flächen	1,50				
Sonstige Flächen	3,50				
Summe insgesamt	46,00				

Standardherstellungskosten **ohne** Arbeitskosten

- Standardherstellungskosten einschließlich eines anhand der Testbetriebsergebnisse ermittelten **durchschnittlichen** Anteils von Arbeitskosten
- Standardherstellungskosten einschließlich der **vollen** Arbeitskosten.

Die Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten sind anzuwenden, wenn im Betriebszweig Ackerbau ausschließlich mit nicht entlohnten Familienarbeitskräften gewirtschaftet wird, die Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten sind zu benutzen, wenn ausschließlich Lohnarbeitskräfte eingesetzt werden. Aus diesen beiden Extremwerten ist es möglich, je nach Familien-AK und Lohn-AK-Einsatz, betriebsindividuelle Standardherstellungskosten zu ermitteln. Bei fehlenden betrieblichen Aufzeichnungen über den jeweiligen AK-Einsatz wird empfohlen, die für normale Verhältnisse ermittelten Werte mit durchschnittlicher Verteilung der Familien- und Lohnarbeit anzuwenden.

Die aktualisierten Werte der Standardherstellungskosten des Feldinventars sind erstmals anzuwenden mit Abschlussstichtag von Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 2022/2024 enden. **Siehe auch** Die Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2022 übereinstimmende Wirtschaftsjahr können Sie dem BMF-Schreiben vom 08.11.2022 entnehmen.

Übersicht: 1-18

Bewertung in € zum 31. Dezember eines Jahres

Art des Feldinventars	Code	Betriebsgrößenklassen in ha LF								
		< 50 ha			50 - 200 ha			> 200 ha		
		Anteil bewerteter Arbeit in v.H.								
		0	11	100	0	11	100	0	11	100
Winterweizen, Dinkel	3301	164	176	271	165	174	245	164	170	216
Sommerweizen	3302	17	25	87	17	23	69	18	22	49
Hartweizen, Durum	3303	17	25	87	17	23	69	18	22	49
Roggen	3304	132	142	234	132	140	209	132	137	179
Wintergerste	3305	104	115	207	104	113	182	104	109	151
Sommergerste	3306	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Hafer	3307	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Sommernenggetreide	3308	18	24	79	18	22	59	18	20	41
Wintermenggetreide	3309	127	138	230	128	136	204	127	132	175
Körnermais	3310	17	24	78	17	22	60	18	21	42
CCM	3311	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Triticale	3312	123	134	226	123	132	200	123	128	171
Sonst.Getreide	3317	82	92	166	82	90	143	84	87	120
Ackerbohnen	3320	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Futtererbsen	3321	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Sonst.Futterhülsenfr.	3322	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Sonst.Hülsenfrüchte	3323	18	24	79	18	22	59	18	20	41
Winterraps	3324	321	333	430	322	332	405	321	327	372
Sommerraps, Rübsen	3325	14	19	64	14	18	51	16	18	39
Sonnenblumen	3326	18	25	86	18	24	69	19	23	50
Sojabohnen	3327	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Andere Ölsaaten	3328	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Faserpflanzen	3329	14	19	64	14	18	51	16	18	39
Energiegetreide	3331	123	134	226	123	132	200	123	128	171
Energiemais	3332	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Energieeiweißpflanzen	3333	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Energieölsaaten	3334	91	100	165	93	99	146	94	98	126
Energierüben	3335	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Kartoffeln	3339	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Zuckerrüben	3340	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Feldgemüse	3359	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Tabak	3360	15	19	57	15	18	43	15	18	41
Grassamen	3361	17	24	78	17	22	60	18	21	42
And.Handelsgewächse	3369	18	24	79	18	22	59	18	20	41
Silomais, LKS	3370	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Futterhackfrüchte	3372	17	24	78	17	22	60	18	21	42
Klee, Klee gras etc.	3373	87	97	175	88	95	151	88	92	121
Ackerwiesen	3375	26	30	58	26	29	46	28	29	36
Dauerwiesen, Weiden	3376	0	1	8	1	2	9	1	2	9
Getreidegrünfütter	3378	146	158	253	147	155	227	146	152	197
Sonst.Futterpflanzen	3379	87	95	163	87	94	144	86	89	116
Hopfen	3380	116	118	137	117	119	137	122	124	142
Blühstreifen, einj	3394	143	153	228	144	151	207	138	142	168
Blühstreifen, mehrj	3395	97	99	114	98	99	111	96	97	102
Äpfel	3400	88	99	188	87	98	184	87	98	182
Süßkirschen	3402	36	48	146	35	47	142	35	47	141
Sauerkirschen	3403	36	48	146	35	47	142	35	47	141
Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen	3404	56	89	355	56	88	352	56	88	350
Erdbeeren, einjährig	3407	418	451	712	418	451	712	418	451	712
Erdbeeren, mehrjährig	3407	340	376	665	346	381	668	360	394	676
Rebfläche, Direktzug	3490	790	941	2166	790	941	2166	790	941	2166
Rebfläche, Seilzug	3491	1185	1412	3249	1185	1412	3249	1185	1412	3249

noch Übersicht: 1-18

Bewertung in € zum 30. April eines Jahres

Art des Feldinventars	Code	Betriebsgrößenklassen in ha LF								
		< 50 ha			50 - 200 ha			> 200 ha		
		Anteil bewerteter Arbeit in v.H.								
		0	11	100	0	11	100	0	11	100
Winterweizen, Dinkel	3301	563	579	702	567	579	676	566	574	641
Sommerweizen	3302	429	443	558	430	441	530	426	434	494
Hartweizen, Durum	3303	429	443	558	430	441	530	426	434	494
Roggen	3304	457	471	584	460	471	560	460	467	526
Wintergerste	3305	404	418	533	407	418	508	406	414	473
Sommergerste	3306	410	422	518	410	419	492	405	411	457
Hafer	3307	291	303	398	291	300	372	286	291	336
Sommermenggetreide	3308	350	362	459	350	359	432	346	352	396
Wintermenggetreide	3309	472	485	600	474	485	576	474	481	542
Körnermais	3310	273	284	367	270	278	335	270	274	310
CCM	3311	309	319	406	306	313	374	305	310	347
Triticale	3312	485	500	617	488	499	592	487	495	558
Sonst.Getreide	3317	431	443	551	432	442	524	430	436	490
Ackerbohnen	3320	350	362	457	351	360	431	347	352	397
Futtererbsen	3321	328	339	431	327	336	405	323	328	371
Sonst.Futterhülsenfr.	3322	361	373	466	361	370	441	358	363	407
Sonst.Hülsenfrüchte	3323	339	350	444	339	348	418	335	341	385
Winterraps	3324	712	727	847	715	727	822	714	722	785
Sommerraps, Rübsen	3325	397	407	491	396	404	468	392	397	437
Sonnenblumen	3326	312	324	420	308	317	387	304	310	359
Sojabohnen	3327	629	640	731	629	637	704	625	630	672
Andere Ölsaaten	3328	141	152	247	140	149	219	144	154	230
Faserpflanzen	3329	490	502	597	493	502	579	489	496	549
Energiegetreide	3331	485	500	617	488	499	592	487	495	558
Energiemais	3332	270	281	364	267	275	332	267	271	307
Energieeiweißpflanzen	3333	350	362	457	351	360	431	347	352	397
Energieölsaaten	3334	391	403	501	390	399	475	388	395	453
Energierüben	3335	445	455	539	445	453	515	446	451	492
Kartoffeln	3339	1583	1599	1729	1597	1611	1727	1591	1601	1679
Zuckerrüben	3340	586	596	682	587	594	659	587	592	634
Feldgemüse	3359	791	807	931	791	804	903	784	793	860
Tabak	3360	568	585	724	590	605	730	620	635	758
Grassamen	3361	224	236	330	224	232	302	219	224	267
And.Handelsgewächse	3369	182	194	288	182	190	260	181	189	249
Silomais, LKS	3370	270	281	364	267	275	332	267	271	307
Futterhackfrüchte	3372	445	455	539	445	453	515	446	451	492
Klee, Klee gras etc.	3373	115	126	212	117	126	190	117	122	159
Ackerwiesen	3375	171	176	216	173	176	204	175	176	192
Dauerwiesen, Weiden	3376	254	257	279	254	256	274	253	255	269
Getreidegrünfutter	3378	236	250	364	238	249	337	237	245	305
Sonst.Futterpflanzen	3379	232	241	320	234	241	302	233	237	272
Hopfen	3380	1123	1273	2487	1127	1275	2477	1148	1297	2499
Blühstreifen, einj	3394	143	153	228	144	151	207	138	142	168
Blühstreifen, mehrj	3395	97	99	114	98	99	111	96	97	102
Äpfel	3400	638	697	1170	641	699	1163	649	707	1166
Süßkirschen	3402	459	507	899	462	509	895	470	518	899
Sauerkirschen	3403	812	892	1533	816	894	1529	824	902	1533
Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen	3404	486	560	1158	490	563	1154	499	571	1158
Erdbeeren, einjährig	3407	5799	5871	6448	5797	5866	6423	5792	5858	6394
Erdbeeren, mehrjährig	3407	848	889	1220	856	896	1224	870	909	1227
Rebfläche, Direktzug	3490	1114	1448	4144	1114	1447	4143	1114	1447	4142
Rebfläche, Seilzug	3491	1517	2017	6061	1517	2017	6060	1517	2016	6059

noch Übersicht: 1-18

Bewertung in € zum 30. Juni eines Jahres

Art des Feldinventars	Code	Betriebsgrößenklassen in ha LF								
		< 50 ha			50 - 200 ha			> 200 ha		
		Anteil bewerteter Arbeit in v.H.								
		0	11	100	0	11	100	0	11	100
Winterweizen, Dinkel	3301	687	703	836	691	705	810	691	700	773
Sommerweizen	3302	563	579	703	565	577	676	561	569	637
Hartweizen, Durum	3303	563	579	703	565	577	676	561	569	637
Roggen	3304	570	585	703	574	585	679	573	581	643
Wintergerste	3305	544	559	679	547	559	654	546	554	618
Sommergerste	3306	565	578	686	565	575	658	561	567	621
Hafer	3307	466	480	597	467	479	570	462	470	530
Sommermenggetreide	3308	515	530	642	516	527	614	511	518	576
Wintermenggetreide	3309	593	608	729	597	609	703	596	603	669
Körnermais	3310	745	758	863	742	752	830	741	748	799
CCM	3311	695	708	815	693	703	782	691	698	750
Triticale	3312	616	631	754	619	632	729	618	627	693
Sonst. Getreide	3317	572	587	706	574	585	679	571	579	642
Ackerbohnen	3320	403	416	522	403	414	494	399	405	459
Futtererbsen	3321	373	386	491	373	383	464	369	375	429
Sonst. Futterhülsefr.	3322	362	375	476	362	371	449	358	364	415
Sonst. Hülsenfrüchte	3323	388	401	506	388	398	479	384	391	444
Winterraps	3324	732	747	870	735	748	846	734	742	808
Sommerraps, Rübsen	3325	422	433	524	421	430	500	417	423	468
Sonnenblumen	3326	415	429	539	412	422	504	407	415	475
Sojabohnen	3327	632	645	746	632	642	719	628	634	685
Andere Ölsaaten	3328	179	192	301	179	189	272	182	193	281
Faserpflanzen	3329	490	502	597	493	502	579	489	496	549
Energiegetreide	3331	616	631	754	619	632	729	618	627	693
Energiemais	3332	573	586	691	571	580	657	569	576	626
Energieeiweißpflanzen	3333	403	416	522	403	414	494	399	405	459
Energieölsaaten	3334	436	450	559	436	448	531	435	443	508
Energierüben	3335	721	734	838	723	734	814	724	731	787
Kartoffeln	3339	1970	1993	2172	2038	2061	2246	2006	2020	2137
Zuckerrüben	3340	988	1002	1110	990	1001	1085	990	997	1056
Feldgemüse	3359	2734	2754	2915	2739	2755	2888	2736	2747	2844
Tabak	3360	1213	1244	1497	1228	1256	1475	1250	1275	1475
Grassamen	3361	376	389	504	376	387	475	371	378	436
And. Handelsgewächse	3369	276	291	403	277	288	374	277	286	359
Silomais, LKS	3370	573	586	691	571	580	657	569	576	626
Futterhackfrüchte	3372	721	734	838	723	734	814	724	731	787
Klee, Klee gras etc.	3373	58	63	107	60	63	95	60	61	80
Ackerwiesen	3375	86	89	108	88	89	103	88	89	97
Dauerwiesen, Weiden	3376	140	144	170	138	140	158	138	140	154
Getreidegrünfütter	3378	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonst. Futterpflanzen	3379	124	130	180	124	128	165	122	124	145
Hopfen	3380	1359	1526	2880	1372	1537	2869	1422	1587	2920
Blühstreifen, einj	3394	147	159	247	146	155	220	139	144	177
Blühstreifen, mehrj	3395	97	100	118	98	99	114	96	97	106
Äpfel	3400	1156	1262	2119	1170	1273	2116	1197	1300	2135
Süßkirschen	3402	759	853	1607	761	853	1596	769	860	1598
Sauerkirschen	3403	1113	1237	2240	1115	1237	2229	1122	1244	2231
Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen	3404	738	834	1605	740	834	1595	748	841	1597
Erdbeeren, einjährig	3407	7619	7744	8756	7767	7909	9058	7790	7925	9014
Erdbeeren, mehrjährig	3407	1651	1721	2292	1712	1788	2406	1741	1814	2407
Rebfläche, Direktzug	3490	1997	2369	5380	1994	2365	5372	1992	2364	5368
Rebfläche, Seilzug	3491	2543	3100	7613	2540	3097	7605	2538	3095	7601

punkt des Ereigniseintritts entsteht damit die Rückzahlungsverpflichtung und die wirtschaftliche Belastung des landwirtschaftlichen Unternehmens, die als Verbindlichkeit passivierungspflichtig ist.

Bei der **auflösend bedingten Rückzahlungsverpflichtung** wird die Zuwendung unter der Bedingung erteilt, dass die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. In diesem Falle ist die Zuwendung zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung zu aktivieren und gleichzeitig die Rückzahlungsverpflichtung zu passivieren. Mit dem Eintritt des Ereignisses entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und die Verbindlichkeit ist aufzulösen.

Zufluss vor rechtlicher Entstehung

Fließt eine staatliche Zuwendung dem Unternehmen vor Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuwendung zu, so ist diese Zahlung bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

Darstellung der Einzelmaßnahmen

a) Zulagen (steuerfrei) und Zuschüsse, einschließlich Beihilfen und Prämien (steuerpflichtig)

2351 - 57 Investitionszulagen

Investitionszulagen werden als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Investitionszulagen gebucht. Im Gegensatz zu Investitionszuschüssen gehören Investitionszulagen nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 13 InvZulG 2010, H 6.5 Geld- und Bauleistungen a.E. EStH). Die Vermögensmehrung ist nach § 10 InvZulG 1991 und § 19 Abs. 9 BerlinFG steuerfrei.

2358 ~~Zulagen für Notlagen~~

~~Zulagen aus öffentlichen Mitteln für Ernteschäden sind als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zulagen zu buchen.~~

~~Die aus Landesmitteln zur Milderung witterungsbedingter Ernteschäden gewährten Zinsverbilligungszuschüsse sind Betriebseinnahmen und als solche zu erfassen.~~

2359 Sonstige Zulagen

Ansatz:

Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bei Betriebsfortführung bis 18.407 €. Ertrag bei Zufluss der Rente. Die Vermögensmehrung ist nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei.

2360 Junglandwirteprämie-Einkommensstützung

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems an Junglandwirte. Bis zum WJ 2014/15 konnte hier eine eventuell gezahlte Starthilfe für Junglandwirte gebucht werden.

2361 Greening-Prämie Öko-Regelungen

Zahlungen Unterstützung im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für Klima- und Umweltschutz freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt.

2362 Umverteilungsprämie Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für die ersten 40 ha (Gruppe 1) und die nächsten 20 ha (Gruppe 2) Hektare.

2363 gek. Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Jährlich zu beantragende Zahlungen für die Haltung von Mutterkühen.

2364 gek. Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Jährlich zu beantragende Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen.

2366 Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen

Hierunter werden öffentliche Beihilfen für Notlagen aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen erfasst. Beihilfen für Notlagen sind bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Beihilfen als Ertrag in diesem Code auszuweisen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzungen zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Beihilfen für Notlagen, die nicht im Zusammenhang mit witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen stehen (z.B. Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm) werden unter Code 2447 „Beihilfen für sonstige Notlagen“ erfasst.

Ansatz:

Beihilfen für Dürreschäden

Beihilfen für Frostschäden im Obstbau

Beihilfen für Hochwasserschäden

~~Coronahilfen, d.h.: Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z.B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau).~~

2367 Abwrackbeihilfen

Abwrackbeihilfen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Beihilfe gewährt wird. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Abwrackbeihilfen an Betriebe der Seefischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung
Abwrackprämien für die Gewährung von Sofortmaßnahmen zur Kapazitätsanpassung

2368 Sonstige einmalige Zuschüsse

Sonstige einmalige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

2371 - 77 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden im BMEL-Jahresabschluss als Ertrag bei der jeweiligen Zuschussart verbucht (Codes 2371-2377).

2374 Investitionszuschüsse für stehendes Holz Forst

Ansatz:

Einmalige Zuschüsse zur Erstaufforstung
Zuschüsse für Investitionen in Forsttechnik und Digitalisierung in der Wald-Holz-Wertschöpfungskette („Investitionsprogramm Wald“)
~~Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen~~
Zuschüsse für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
Zuschüsse für notwendige ~~Nachbesserungen von~~ Wiederbewaldung nach witterungsbedingten, erheblichen Ausfällen von ~~Bäumen~~ Waldbeständen
~~Investitionszuschüsse für die Anlage von Feldgehölzen~~
Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz
Zuschüsse für bedarfsgerechten und landschaftsangepassten Wegebau
Zuschüsse für Erstinvestitionen bei forstlichen Zusammenschlüssen

2376 Investitionszuschüsse für Maschinen und Geräte

Ansatz:

Zuschüsse im Rahmen des Investitionsprogramm Landwirtschaft des BMEL.
Zuschüsse zur Förderung von Maschinen und Geräten im Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau.

2377 Sonstige Investitionszuschüsse

Ansatz:

Beihilfen zur Umstrukturierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

2380 Agrardieselerstattung

Ausweis als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung.

2381 Zinszuschuss, jährliche Zahlungen

Ausweis als Ertrag bei Zahlung in dieser Position. Indirekte Subventionen sind nicht im BMEL-Jahresabschluss auszuweisen.

2382 Zinszuschuss, Auflösung RAP aufgrund von Einmalzahlungen

Die Einmalzahlung des Zinszuschusses ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen. Die Auflösung erfolgt zinsanteilig über die Laufzeit des Kredits. Nur der Auflösungsbetrag ist in diesem Code als Ertrag auszuweisen.

2383 Ablösungsbetrag für Zinszuschüsse bei Betriebsaufgabe

Bei Betriebsaufgabe ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten für eine abgegrenzte Einmalzahlung aufzulösen und der Ertrag in dieser Position auszuweisen. Der Ertrag unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit eine Betriebsaufgabe i. S. v. § 14 EStG vorliegt.

2384 Beihilfen zu Sozialversicherungen

Verbuchung:

Beihilfen zur Sozialversicherung werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Beitragszuschüsse zur betrieblichen Unfallversicherung (BG), soweit das Unternehmen Zahlungsempfänger ist
Erstattung Mutterschutzgeld
Krankengeldzuschläge

2385 Lohnkostenzuschüsse

Lohnkostenzuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen. Unter diesem Code sind auch Entschädigungszahlungen der Öffentlichen Hand an den Arbeitsgeber zu verbuchen, die im Zusammenhang mit §56 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder der Energiepreispauschale (EPP) geleistet wurden.

2387 Zuschüsse zur Hagel- und Mehrgefahrenversicherung

Hier werden alle öffentlichen Zuschüsse zu schadens- und indexbezogenen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen erfasst, die sich explizit auf Wetterschäden beziehen oder Wetterschäden zumindest mit abdecken (siehe Code 2833).

2388 Sonstige Aufwandszuschüsse

Sonstige Aufwandszuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Erstattete Ökosteuer (Stromsteuer)
Zuschüsse für Beratungsleistungen

2399 Sonstige Prämien und Zuschüsse für pflanzliche Produkte

Rückerstattung aus der Produktionsabgabe Zucker

~~Beihilfe für Stärkekartoffeln~~

~~Flächenzahlung für Schalenfrüchte~~

~~Flächenzahlung für Hopfen~~

~~Gekoppelte Tabakbeihilfe~~

~~Umstrukturierungsprämie Zuckerrüben (ein gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird über diesen Code aufgelöst)~~
Zuschuss für Pflanzenversuche

2429 Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion

Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausmerzbeihilfen

Besamungszuschuss

Impfzuschuss, Zuschuss Blutuntersuchungen

Staatliche Entschädigungen bei Tierseuchen (nicht jedoch Entschädigung durch die Tierseuchenkasse) vgl. Code 2457

Zuschuss für Vattertierhaltung

2430 Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen

Die Summe der Aufforstungsprämien wird bilanzierungspflichtig bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zahlungen. Der Gesamtbetrag der Aufforstungsprämien ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen und über den Zeitraum der Zahlungen (bis zu 20 Jahre) wieder aufzulösen. Der Ertrag aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens ist in dieser Position auszuweisen.

2438 Sonstige Zuschüsse für den Forst

Sonstige Zuschüsse für den Forst werden bilanzierungspflichtig mit rechtlicher Entstehung und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist die Zahlung im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Zuschüsse für die Kosten der Verwaltung und Beratung von forstlichen Zusammenschlüssen
Nachhaltigkeitsprämie Wald
Zuschüsse für Vertragsnaturschutz im Wald

2439 Markt- und Flexibilisierungstätigkeitsprämie EEG

Markt- und Flexibilisierungstätigkeitsprämien, die im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes den Anlagenbetreibern unter den Voraussetzungen der § 33g 20 bzw. § 33i 50 EEG ausgezahlt wurden.

2440 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zulage und ist als Ertrag in dieser Position auszuweisen. Die Überweisung trägt den Hinweis "Ausgleichszulage 20.., der Kontoauszug ist Bestandteil des Bescheides" und erfolgt in der Regel zwischen Oktober und Dezember.

2443 Prämien für ökologischen Landbau

In dieser Position sind Zahlungen auszuweisen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Förderung des ökologischen Landbaues geleistet wurden.

2444 Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Erfasst werden alle Direktbeihilfen des Bundes und der Länder, die - mit Ausnahme der Förderung des ökologischen Landbaues - für landwirtschaftliche Produktionsverfahren gewährt werden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raums ausgerichtet sind.

Ansatz:

Acker- und Dauerkulturrextensivierung
Ackerrandstreifenprogramm
Amphibienprogramm
Feuchtwiesenprogramm
Förderung spezifischer extensiver Produktionsverfahren
Förderung der extensiven Grünlandnutzung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Förderung von Festmistverfahren
FUL-Programm Rheinland Pfalz
Grünlandförderungsprogramme
Grünlandrandstreifenprogramme
Grünlandschutzprogramme
Integriert-kontrollierte Verfahren
Kulturlandschaftsprogramm
Meka
Prämien für Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierassen
Randstreifenprogramme
Streuobstprogramm
Trockenrasenprogramm
Uferrandstreifenprogramm
Wiesenbrüterprogramm
Wiesenrandstreifenprogramm
EULLa-Programm
Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

2445 Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen

Umfasst die Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die sich für Flächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben (rechtskräftig festgesetzte Schutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete).

2446 Betriebsprämie (Basisprämie) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems ohne Junglandwirteprämie Junglandwirte-Einkommensstützung, Greening-Prämie Öko-Regelungen, und Umverteilungsprämie erg. Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit und gek. Einkommensstützung für die Sektoren Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch.

Kürzungen, Erstattungen und Zahlungen infolge der Krisenreserve- und Kleinerzeugerregelung werden hier verbucht. Bis zum WJ 2014/15 wurde hier die entkoppelte Betriebsprämie verbucht.

Die Prämienzahlungen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Prämie und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zahlungen gewährt werden

2447 Beihilfen zur Existenzsicherung für sonstige Notlagen

Hierunter werden insbesondere öffentliche Beihilfen erfasst, die infolge von Marktkrisen gewährt werden. Hierzu zählen etwa Coronabeihilfen oder Beihilfen zur vorläufigen Betriebsaufgabe im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest.

Öffentliche Beihilfen, die aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen gewährt werden, werden unter Code 2366 „Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen“ erfasst.

Beihilfen für sonstige Notlagen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzung zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Werden etwa die Beihilfen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Milchsonderbeihilfen (KJ 2016-17)

Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger (KJ 2022), sog. „Dezemberhilfe“ (nach §123 EStG),

Coronahilfen, d.h.:

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außer-ordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. – Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z. B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau.

~~EU-Einkommensbeihilfen~~

~~Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm~~

2448 Sonstige Zuschüsse

Sonstige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

~~Ausgleichszulage Wald~~

~~Beihilfen für Gänsefraßschäden~~

~~Produktionsaufgabenernte bei Betriebsfortführung, soweit nicht Grundbetrag 18.407 €~~

~~Zuschuss zu Kanalgebühren~~

2449 Summe staatliche Zuwendungen

2449 = Summe (2350 : 2448)

b) Sonstiger Betriebsertrag

~~**2450 Pächterträge für luf. Flächen**~~

~~**2451 Sonst. Pacht- u. Mieterträge (incl. Mietwert)**~~

2452 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sind die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten zeitraumzugehörig (z.B. Auflösung von Sonderposten aufgrund von Investitionszuschüssen), so sind sie in dieser Position auszuweisen. Zeitraumfremde Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind unter Code 2493 auszuweisen.

2453 Zuschreibungen

In dieser Position sind Zuschreibungen zu allen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Wurde bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung wegen einer voraussichtlich andauernden Wertminderung vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so besteht steuerlich eine Wertaufholungspflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG).

Es ist auf den Wert zuzuschreiben, der sich durch die Anwendung planmäßiger Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen und unter Berücksichtigung übertragener Rücklagen ergeben würde. Ist der Teilwert voraussichtlich dauerhaft niedriger, so ist auf diesen Wert zuzuschreiben.

Das bisherige steuerliche Beibehaltungswahlrecht für den niedrigeren Teilwert ist aufgehoben worden. Die steuerliche Wertaufholungspflicht gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden (§ 52 Abs. 16 Satz 2 EStG).

2454 Naturalentnahmen / Mietwert

Werden bei Betrieben des Gartenbaus oder der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so sind die Naturalentnahmen und der Mietwert in diesem Code auszuweisen. Ebenfalls ist die anteilige Abschreibung in diesen Code einzubeziehen. Andernfalls kann der sachbezogene Ausweis in Spalte 2 bis 4 erfolgen.

2455 Privatanteile

Privatanteile, die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können (z.B. Privatanteil am PKW ab 1.1.1996) sind hier einzustellen. Außerdem können Betriebe des Gartenbaus und der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei, die die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht führen, müssen die Privatanteile an den Ausgaben des Unternehmens in diesem Code ausweisen.

~~**2456 Zeitraumzugehörige Umsatzsteuer**~~

2457 Entschädigungen

Entschädigungen aller Art sind in dieser Position auszuweisen. Der Ausweis von Versicherungsentuschädigungen unter den Umsatzerlösen ist mit Ausnahme der Entschädigungen für bereits verkaufte Waren und Erzeugnisse, soweit dadurch nicht berechnungsfähige Umsätze ersetzt werden, nicht zulässig, da die Entschädigungen nicht Erlöse aus dem Verkauf geschäftstypischer Erzeugnisse und Dienstleistungen darstellen.

Abgehende Tiere infolge einer Tierseuchenmaßnahme werden im Naturalbericht unter Verluste gebucht.

Ansatz:

Entschädigungen der Hagelversicherung
Entschädigungen der Tierseuchenkasse
Manöverschäden

2458 Sonstiger Betriebsertrag

Zeitraumzugehörige Betriebserträge, die nicht unter die vorstehenden Codes fallen, sind in dieser Position auszuweisen. Dieser Code ist also eine Sammelposition für Erträge, die keinem anderen Code zuzuordnen sind.

Ansatz:

Weidegeld

2459 Summe sonstiger Betriebsertrag

2459 = Summe (2452 : 2458)

c) Zeitraumfremde Erträge

2460 bis 2489 Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsgewinn, so ist der Verkauf in den Codes 2460 bis 2489 auszuweisen.

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsverlust, so ist der Verkauf nicht hier, sondern in Code 2870 bis 2889 auszuweisen.

Bei einem Verkauf sind die Erlöse in der Spalte 2 "Einnahme / Ausgabe" und bei einer Entnahme ist der Entnahmewert in der Spalte 4 "Naturalentnahme / Privatanteil" auszuweisen. Der Buchwertabgang ist in Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" auszuweisen. Der Veräußerungsgewinn ist als Ertrag in Spalte 5 "Ertrag / Aufwand" auszuweisen.

In dem Anlagenspiegel wird im Gegensatz zur GuV in Spalte 3 nicht der Buchwertabgang, sondern der Abgang der Anschaffungs- / Herstellungskosten in Spalte 5 ausgewiesen.

Die Anwendung von § 6 b EStG oder R 6.6 EStR 2015 vermindert nicht die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Bildung der steuerfreien Rücklage erfolgt über Code 2891 "Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil".

2460 Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Code 1010 bis 1018) stammen. Dies sind in der Regel Verkäufe von Zuckerrüben- und Kartoffelrechten.

2461 Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten (Code 1020 bis 1028) stammen.

2462 Erträge aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen (Code 1030 bis 1038) stammen.

2463 Erträge aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung (Code 1040 bis 1048) stammen.

2487 Erträge aus dem Abgang von stehendem Holz

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von stehendem Holz (Code 1069) stammen.

7. Arbeitskräfte

Einer zuverlässigen Erfassung der Arbeitskräfte kommt im Testbetriebsnetz eine große Bedeutung zu, da die Arbeitskräfte eine zentrale Bezugsgröße für agrarpolitische und betriebswirtschaftliche Kennzahlen sind. Bei Einzelunternehmen ist die Familienarbeitskraft und bei Personengesellschaften ist der Mitunternehmer zusätzlich eine wichtige Bezugsgröße.

Da bei landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel keine Arbeitszeitbuchhaltung vorliegt, sind die Arbeitszeitangaben möglichst genau zu schätzen.

Zeileneinteilung

Die Erfassung der Arbeitskräfte erfolgt rechtsformspezifisch.

a) Einzelunternehmen

7001 bis 7015 Mitglieder des Unternehmerhaushalts

Für jedes Mitglied des Haushalts des Unternehmens ist eine gesonderte Zeile in dem Codebereich 7001 bis 7015 auszuweisen. Einzubeziehen sind sowohl im Unternehmerhaushalt versorgte, aber nicht im landwirtschaftlichen Unternehmen arbeitende Personen (z. B. Kinder und Altenteiler) als auch mitarbeitende Personen unabhängig von der Entlohnung. Für Code 7001 ist der/die Betriebsleiter(in) einzutragen.

7081 bis 7085 Familieneigene Arbeitskräfte außerhalb des Unternehmerhaushalts

Hier sind die nicht im Unternehmerhaushalt versorgten Arbeitskräfte unabhängig von der Entlohnung aufzuführen, sofern sie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Unternehmerehepaar stehen.

7089 Summe Familienarbeitskräfte

7089 = Summe (7001 : 7088)

7090 bis 7096 Familienfremde Lohnarbeitskräfte

Familienfremde Lohnarbeitskräfte sind Personen, die nicht mit dem Betriebsinhaberehepaar verwandt sind.

Bei familienfremden Lohnarbeitskräften ist im Gegensatz zu Familienarbeitskräften nicht für jede Person eine gesonderte Zeile auszuweisen. Sind in einem Bereich mehrere Personen tätig, so sind die für die einzelnen Personen ermittelten Angaben zu addieren und die Summen in der jeweiligen Zeile einzutragen. Ständige Arbeitskräfte, die in keinem Bereich überwiegend arbeiten, sind als sonstige ständige Arbeitskräfte in Code 7095 auszuweisen.

7098 Summe Fremdarbeitskräfte

7098 = Summe (7090 : 7096)

7099 Summe Arbeitskräfte des Unternehmens

7099 = 7089 + 7098

b) Personengesellschaften (einschl. GbR)

Bei Personengesellschaften sind die Arbeitskräfte in entlohnte und nicht entlohnte Arbeitskräfte zu gliedern. Nicht entlohnte Arbeitskräfte sind insbesondere die Mitunternehmer im Sinne der steuerlichen Vorschriften, die nur Gewinn vorab erhalten können.

7001 bis 7015 Nicht entlohnte Arbeitskräfte

Für jede nicht entlohnte Arbeitskraft ist eine gesonderte Zeile auszufüllen. Für Code 7001 ist der/die Betriebsinhaber/-leiter(in) einzutragen.

7089 Summe nicht entlohnte Arbeitskräfte

7089 = Summe (7001 : 7088)

7090 bis 7096 Lohnarbeitskräfte

Bei Lohnarbeitskräften ist im Gegensatz zu nicht entlohten Arbeitskräften nicht für jede Person eine gesonderte Zeile auszuweisen. Sind in einem Bereich mehrere Personen tätig, so sind die für die einzelnen Personen ermittelten Angaben zu addieren und die Summen in der jeweiligen Zeile einzutragen. Ständige Arbeitskräfte, die in keinem Bereich überwiegend arbeiten, sind als sonstige ständige Arbeitskräfte in Code 7095 auszuweisen. Auszubildende und Aushilfskräfte sind unabhängig vom Bereich der Beschäftigung in Code 7094 bzw. 7096 auszuweisen.

Nicht ständige Arbeitskräfte sind als Aushilfskräfte zu erfassen.

7098 Summe Lohnarbeitskräfte

7098 = Summe (7090 : 7096)

7099 Summe Arbeitskräfte des Unternehmens insgesamt

7099 = 7089 + 7098

c) Juristische Personen

Die Arbeitskräfte sind nach der Art der Tätigkeit zu gliedern. Auszubildende und Aushilfskräfte sind unabhängig von der Art der Tätigkeit in Code 7094 bzw. 7096 auszuweisen. Ständige Arbeitskräfte, die in keinem Bereich überwiegend arbeiten, sind als sonstige ständige Arbeitskräfte in Code 7095 auszuweisen.

7098 Summe Arbeitskräfte

7098 = Summe (7090 : 7096)

Spalteneinteilung

Einzelunternehmen weisen die Spalten 1 bis 13 vollständig aus. Personengesellschaften weisen nur die Spalten 1 bis 9 und Juristische Personen die Spalten 1 bis 4 aus.

Spalte 2: Beschäftigung im Unternehmen, Personen

Bei Code 7001 bis 7088 darf nur die Zahl 1 eingetragen werden.

Bei Code 7090 bis 7096 ist die Zahl der Beschäftigten für jeden Code gesondert und unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden auszuweisen.

Spalte 3: Beschäftigung im Unternehmen, AK

Hier ist die Beschäftigung im Unternehmen in "Voll-AK" einzutragen, also einer Einheit, die Arbeitsminderungen durch Alter oder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Es gilt dabei der Grundsatz, dass eine Person eine AK nicht überschreiten kann.

Beispiel:

Eine Person ist neben ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit noch nebenberuflich und im Haushalt tätig

- 280 Tage in der Landwirtschaft
- 30 Tage nebenberuflich außerhalb der Landwirtschaft
- 30 Tage im Haushalt.

Die Aufteilung der AK ergibt sich wie folgt:

insgesamt wurden 340 volle Arbeitstage = 1 AK erbracht, hieraus errechnet sich ein Anteil von

- 0,82 AK Landwirtschaft
- 0,09 AK nebenberuflich
- 0,09 AK Haushalt.

Als 1 AK sind bei Lohnarbeitskräften alle vollbeschäftigten Personen anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit nicht gemindert ist, die älter als 18 Jahre und noch nicht 68 Jahre alt sind. Vollbeschäftigt sind Arbeitskräfte, deren regelmäßige wöchentliche vertragliche Arbeitszeit mindestens die tarifliche Arbeitszeit beträgt, die für landwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt.

Nicht entlohnte Arbeitskräfte (z. B. nicht entlohnte Familienarbeitskräfte) sind als vollbeschäftigt anzusehen, wenn sie im Betrieb mindestens die Arbeitszeit leisten, die eine vollbeschäftigte Lohnarbeitskraft nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag hätte leisten müssen.

- Kürzung der AK wegen Alters

Bei Arbeitskräften mit einem Alter von 15 bis einschließlich 18 Jahren ist der AK-Wert nach der Arbeitszeit mit 0,7 und bei Arbeitskräften mit einem Alter von mehr als 67 Jahren ist der AK-Wert nach der Arbeitszeit mit 0,5 zu multiplizieren. Beispiel: Ein 68-jähriger Mitarbeiter arbeitet regelmäßig 40 Stunden in der Woche im Unternehmen. Seine Beschäftigung im Unternehmen beträgt 0,5 AK. Die Kürzung der AK wegen Alters ist nicht beim Betriebsleiter vorzunehmen.

- Kürzung der AK wegen Erwerbsunfähigkeit

Bei Arbeitskräften, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist, ist bei der Berechnung der AK-Einheiten die sich nach der Arbeitszeit und dem Alter ergebende AK-Zahl um den Grad der Erwerbsunfähigkeit nach dem Bescheid des Versorgungsamtes anteilig zu kürzen. Beispiel: Ein 68-jähriger Mitarbeiter arbeitet regelmäßig 40 Stunden in der Woche im Unternehmen. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit beträgt 60 %. Die Beschäftigung des Mitarbeiters im Unternehmen beträgt $(1 - 0,6) \cdot 0,3 = 0,12$ AK.

- Kürzung der AK bei teilzeitbeschäftigten Personen

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Der Unterabschnitt "Allgemeines" ist nur bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften obligatorischer Bestandteil des BMEL-Jahresabschlusses.

8000 Geburtsjahr des Geschäftsführers / hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden

Hier ist das Geburtsjahr des Geschäftsführers bzw. des hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden in voller Jahreszahl auszuweisen (z.B. 1970).

8001 Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter

Hier ist die Gesamtzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres auszuweisen. Ist bei einer Aktiengesellschaft die Zahl der Aktionäre nicht bekannt, so ist sie zu schätzen.

8002 - davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auszuweisen, die Boden am Ende des Geschäftsjahres an die Gesellschaft verpachtet oder anderweitig zur Nutzung überlassen haben. Der Umfang der Verpachtung oder Nutzungsüberlassung ist für den Eintrag in diesem Code ohne Bedeutung.

8003 - davon mitarbeitend

Hier ist die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft am Ende des Geschäftsjahres auszuweisen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt in der Gesellschaft arbeiten. Mitglieder oder Gesellschafter, die nur unregelmäßig mitarbeiten oder Rentner sind, sind in diese Position nicht mit einzubeziehen.

Natürliche Verhältnisse und Organisation

8010 Höhenlage

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend unter 300 m über NN.
- 2 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend zwischen 300 und 600 m über NN.
- 3 Die Betriebsfläche befindet sich überwiegend über 600 m über NN.

8011 Hangneigung

Die Angabe zur Hangneigung ist nur von Betrieben zu machen, die eine weinbaulich genutzte Fläche bewirtschaften.

Es gilt folgende Verschlüsselung:

- 1 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Flachlage oder Hanglage mit einer Neigung von bis zu 30 %.
- 2 Die Rebfläche befindet sich überwiegend in Steillage mit einer Neigung von über 30 %.

8012 Weidetage auf Almen

Einzutragen ist hier die Zahl der Weidetage, die das Vieh des Betriebes auf Almen geweidet hat, die nicht zur LF gehören. Der Weidetag bezieht sich auf ein Rind oder Pferd, das älter als 2 Jahre ist. Die Weidetage von Rindern oder Pferden unter 2 Jahren sind mit 0,5, von Schafen mit 0,2 und von Ziegen mit 0,15 zu multiplizieren.

Beispiel: 15 Rinder über 2 Jahre und 12 Rinder unter 2 Jahre haben je 130 Tage auf Almen geweidet. Einzutragen sind $15 * 130$ und $12 * 0,5 * 130 = 2.730$ Weidetage.

8014 Bewässerte LF

Anzugeben ist die im Laufe des Wirtschaftsjahres mit festen oder beweglichen Anlagen tatsächlich bewässerte oder beregnete LF in ha. Das Verfahren und die Häufigkeit der Bewässerung oder Beregnung sind für den Ausweis ohne Bedeutung.

8015 Bewässerbare LF

Anzugeben ist die Fläche in ha, die aufgrund der vorhandenen Kapazität bewässert oder beregnet werden kann. Die bewässerbare LF muss mindestens den Umfang der bewässerten oder beregneten LF haben.

8016 Flächen mit Bewirtschaftungsauflage

Auszuweisen ist die Fläche in ha, die in einem Natura-2000-Gebiet liegt (gemäß Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG des Rates).

8019 Jahresdurchschnittsbestand der Pensionspferde

Anzahl der im Unternehmen im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltenen Pensionspferde mit einem Lebensalter von über 1 Jahr.

Zahlungsansprüche und Sonstiges

8025 Natürlicher Fettgehalt Milch (%)

Anzugeben ist der durchschnittliche natürliche Fettgehalt der ermolkenen Kuhmilch in Prozent.

8040 Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche

Anzugeben ist die Gesamtzahl aller im jeweiligen Wirtschaftsjahr aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche. Hierzu gehören normale Zahlungsansprüche; Zahlungsansprüche bei Stilllegung; Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigung; besondere Zahlungsansprüche; Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve. Maßgebend ist der Zuwendungsbescheid, auf dessen Grundlage die Betriebsprämie im jeweiligen Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr ausgezahlt wurde. Grundsätzlich gilt, dass für alle Zahlungsansprüche eine beihilfefähige Fläche im Betrieb nachgewiesen werden muss.

Außerbilanzielle Gewinnänderung

8050 Nicht abzugsfähige Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4 a EStG

Der nach den im § 4 Abs. 4 a EStG festgelegten Regeln ermittelte Gewinnzuschlag ist, sofern nicht bilanziert, für das jeweilige Wirtschaftsjahr hier anzugeben.

8052 Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)

Anzugeben ist der im Vorgriff auf eine zukünftige Investition eingestellte außerbilanziell gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag (IAB) des jeweiligen WJ (vgl. § 7 g Abs. 1-4 EStG).

8053 Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)

Anzugeben ist der im jeweiligen WJ auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragene Investitionsabzugsbetrag (IAB). Ab dem 01.01.2008 können Investitionsabzugsbeträge auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragen werden (max. 40 % bzw. 50 % der Anschaffungskosten). Die Auflösung und Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut erfolgt im BMEL-Jahresabschluss gewinnwirksam über den Sonderposten Code 1528. Dies geschieht über das Aufwandskonto (Code 2891, Einstellung in den Sonderposten m.R.). Die Auflösung beginnt im Jahr der Anschaffung und verteilt über die Restnutzdauer. Die Auflösung erfolgt über das Konto Auflösung SP m.R. (Code 2493) gewinnwirksam über die GuV.

Ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening

Betriebsinhaber, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der sog. Basisprämienregelung der EU-Direktzahlungen haben, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich 5 % des Ackerlandes (berechnet nach Anwendung von bestimmten Gewichtungsfaktoren) als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) bereitstellen. Ausgenommen davon sind Betriebe des ökologischen Landbaus, und Betriebsinhaber, die an der sog. Kleinerezeugerregelung teilnehmen.

Für die übrigen Betriebe gilt die Verpflichtung grundsätzlich, wenn das Ackerland des Betriebs mehr als 15 Hektar beträgt. Jedoch sind darunter folgende Betriebe von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit:

— Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes auf Gras oder andere Grünfütterpflanzen und/oder Brache und/oder Leguminosen entfällt,

— Betriebe mit einem Anteil mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche, der auf Dauergrünland und/oder Gras oder andere Grünfütterpflanzen entfällt.

Angaben zu den Codes 8060 bis 8071 sind nur dann erforderlich, wenn der Betrieb zur Bereitstellung von ÖVF verpflichtet ist. Wird in Code 0035 die Betriebsnummer in der zentralen InVeKoS-Datenbank angegeben, entfällt damit die Verpflichtung von Angaben zu den Codes 8060 bis 8071, da diese aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abgefragt werden können.

8060 – 8071

Die im Rahmen des Greening als ÖVF bereitzustellenden Ackerflächen sind in ha mit zwei Nachkommastellen und vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren anzugeben. Sie sollten i. d. R. der Angabe im Sammelantrag entsprechen.

8060 – Landschaftselemente

Es sind Landschaftselemente entsprechend § 27 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8061 – Pufferstreifen und Feldränder

Es sind Pufferstreifen und Feldränder entsprechend § 28 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8062 – Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern

Es sind Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern entsprechend § 29 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8063 – Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb

Es sind Flächen mit Niederwald und Kurzumtrieb entsprechend § 30 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8064 – Aufforstungsflächen

Es sind Aufforstungsflächen entsprechend Artikel 46 II (h) der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DirektZahlDurchfG anzugeben.

8065 – Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründেকে

Es sind Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründেকে entsprechend § 31 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8066 – Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Es sind Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen entsprechend § 32 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8067 – Brachliegende Flächen

Es sind brachliegende Flächen entsprechend § 25 DirektZahlDurchfV anzugeben.

8068 – Honigbrache (einjährig)

Es ist die einjährige Honigbrache entsprechend § 32a DirektZahlDurchfV anzugeben.

8069 – Honigbrache (mehrjährig)

Es ist die mehrjährige Honigbrache entsprechend § 32a DirektZahlDurchfV anzugeben.

8070 – Miscanthus

Es sind die Flächen mit Miscanthus entsprechend § 32b DirektZahlDurchfV anzugeben.

8071 – Silphium perfoliatum (durchwachsene Silphie)

Es sind die Flächen entsprechend § 32c DirektZahlDurchfV anzugeben.

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau in v. H.

8080 bis 8089

Dieser Unterabschnitt ist von Ökobetrieben und von Betrieben, die in den Codes 2220 bis 2299 einen Umsatz ausgewiesen haben, auszufüllen.

Hier ist anzugeben, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Absatzwege verteilen. Falls keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, ist eine Schätzung vorzunehmen.

Aufteilung Eigenproduktion im Gartenbau (%)

8090 bis 8092

Betriebe mit Umsatz aus dem Anbau von Zierpflanzen sollen hier die in der GuV, Code 2269, Spalte 5 angegebenen Erträge aus der Eigenproduktion prozentual auf Schnittblumen, Topfpflanzen und dem übrigen Gartenbau aufteilen.

Grundflächen im Gartenbau (ha)

8094 bis 8099

Die Grundflächen sind entsprechend ihrer gartenbaulichen Nutzung für das jeweilige Geschäftsjahr einzutragen. Im Geschäftsjahr zu- bzw. abgegangene Flächen sind anteilig zu berücksichtigen. Die Angaben sind in ha mit bis zu 4 Nachkommastellen vorzunehmen.

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

8107 Verbrauchter Treibstoff

Hier ist verbrauchte Treibstoff in Liter und Jahr anzugeben.

Umsatzsteuer bei regelbesteuerten Unternehmen (Code 0028 = 2)

8120 Umsatzsteuer im Geschäftsjahr

Hier ist die Umsatzsteuer des Unternehmens einschließlich der Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und der Umsatzsteuer auf Sägewerkerzeugnisse, Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten auszuweisen.

8124 Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr

Hier ist die abziehbare Vorsteuer auf Investitionen (Kauf von Anlagevermögen) auszuweisen.

8128 Sonstige Vorsteuer

Hier ist die abziehbare Vorsteuer mit Ausnahme der in 8124 ausgewiesenen Vorsteuer auszuweisen.

~~Entschuldung und bilanzielle Entlastung~~

~~Zusätzliche Angaben für juristische Personen~~

~~(einschl. GmbH & Co KG)~~

~~8140 bis 8142~~

~~Hier sind die im Geschäftsjahr getätigten Tilgungen von Verbindlichkeiten (ohne Veränderungen bei Kontokorrentkrediten) gegenüber Kreditinstituten anzugeben. Die Angaben erfolgen in € getrennt nach Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten.~~

~~8140 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr.~~

~~8141 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahren.~~

~~8142 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren~~

~~8143 Tilgung von Altschulden, Zahlungen bei Vermögensauseinandersetzungen~~

Zusätzliche Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen

8150, 8153, 8156

An dieser Stelle sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr die ausgebrachten Düngemittel (N, P₂O₅, K₂O) aus zugekauften Mineraldüngemitteln auszuweisen. Sie sind in den Codes 8150, 8153 und 8156 in kg je ha LF einzutragen. **Es sind die ausgebrachten Nährstoffmengen einzutragen, nicht etwa ein Saldo aus Nährstoffzufuhr und -entzug.** Auf diese Angaben kann verzichtet werden, wenn die zugekauften Düngemittel differenziert nach Düngemittelsorte in der GuV, und mit ihrer Menge bei der Vorrätebewertung und dem Naturalbericht verbucht worden sind.

8150 Düngemittel N in kg je ha LF

8153 Düngemittel P₂O₅ in kg je ha LF

8156 Düngemittel K₂O in kg je ha LF

Persönliche Angaben

(nur für Einzelunternehmen)

Dieser Abschnitt dient insbesondere der Ermittlung des verfügbaren Einkommens. Hierfür ist erforderlich, dass sich alle Angaben auf denselben Zeitraum beziehen.

Alle Angaben in diesem Abschnitt sind aus Ermittlungsgründen für das Kalenderjahr zu erfassen, das in dem Wirtschaftsjahr endete, für das dieser BMEL-Jahresabschluss aufgestellt wurde. Beispiel: Für den BMEL-Jahresabschluss 2012/13 sind hier die Angaben für 2012 auszuweisen.

Einkünfte im Kalenderjahr

8160 bis 8216

Hier sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG des Betriebsinhaberehepaars auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.

8248 Sonstige private Steuern

Hier sind sonstige private gezahlte, direkte Steuern des Betriebsinhaberehepaars für das Kalenderjahr auszuweisen.

Ansatz:

Erbschaftsteuer
Schenkungssteuer

8249 Summe private Steuern

8249 = Summe (8240 : 8248)

Private Versicherungen

8250 bis 8268

Hier sind Beiträge des Betriebsinhaberehepaars und der Kinder ohne eigene Einkünfte für private Versicherungen auszuweisen. Beiträge für andere Familienmitglieder sind hier nicht auszuweisen.

8269 Summe private Versicherungen

8269 = Summe (8250 : 8268)

Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Allgemeines

In diesem Abschnitt sind Flächenangaben in ha mit zwei Nachkommastellen und vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren anzugeben. Sie sollten i. d. R. der Angabe im Sammelantrag entsprechen.

Durch Bereitstellung der InVeKoS-Nummer unter Code 0035 (Abschnitt Allgemeines/Deckblatt) kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMEL einmal jährlich die notwendigen Flächenangaben aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abfragen. Nach erfolgter Abfrage der Flächendaten werden die InVeKoS-Nummern aus den Datensätzen gelöscht, eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Datenabfrage ist auf die hier aufgeführten GLÖZ-Flächen und Flächen der Öko-Regelungen beschränkt.

Sollte die InVeKoS-Nummer nicht angegeben werden, sind die Werte händisch einzutragen (insbesondere Codes 8301 – 8310 sowie 8330, 8380 und 8390).

Öko-Regelungen

8301 – 8304 Öko-Regelung 1 a - d

Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

8301 Öko-Regelung 1 a

Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.1a) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8302 Öko-Regelung 1 b

Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

Es sind Blühstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1b) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8303 Öko-Regelung 1 c

Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

Es sind Blühstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1c) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8304 Öko-Regelung 1 d

Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Es sind Altgrasstreifen und -flächen entsprechend § 20, 1.1d) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8305 Öko-Regelung 2

Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.2) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8306 Öko-Regelung 3

Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.3) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8307 Öko-Regelung 4

Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.4) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8308 Öko-Regelung 5

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.5) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8309 Öko-Regelung 6

Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.6) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

8310 Öko-Regelung 7

Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

Es sind Flächen entsprechend § 20, 1.7) GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) anzugeben.

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

8330 GLÖZ 2 – insgesamt

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Es sind alle Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8331 GLÖZ 2 – Dauergrünland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauergrünland

Es sind Dauergrünlandflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8332 GLÖZ 2 – Ackerland

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Ackerland

Es ist Ackerland entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, das in dieser Gebietskulisse liegt.

8333 GLÖZ 2 – Dauerkultur

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren — Dauerkultur

Es sind Dauerkulturflächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben, die in dieser Gebietskulisse liegen.

8380 GLÖZ 8 – insgesamt

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

Es sind alle brachliegenden Flächen entsprechend Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.

8381 GLÖZ 8 – Landschaftselemente

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

Es sind Landschaftselemente entsprechend § 23, Kapitel 2, Abschnitt 4 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.

8390 GLÖZ 9

Umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Es sind alle Dauergrünlandflächen entsprechend § 23, Kapitel 2, Abschnitt 5 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) anzugeben.

1. Bilanz

Aktiva

(in €) 1	Code	Geschäftsjahr 2	Vorjahr 3	Veränderung 4
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1009			
2. Milchlieferrechte	1010			
3. Zahlungsansprüche Betriebsprämie	1012			
4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen	1014			
5. Geschäfts- oder Firmenwert	1015			
6. Geleistete Anzahlungen	1018			
	1019			
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
Boden im Sinne von § 55 Abs. 1 EStG	1020			
Sonstiger Boden	1021			
Bodenverbesserungen	1022			
Bauliche Anlagen	1023			
Wohngebäude	1024			
Wirtschaftsgebäude	1025			
Gewächshäuser (Gebäude)	1026			
Biogasanlage	1027			
	1029			
2. Technische Anlagen und Maschinen				
Betriebsvorrichtungen	1030			
Maschinen und Geräte	1031			
Gewächshäuser (Betriebsvorrichtung)	1032			
Heizanlagen	1033			
Kellereinrichtung	1034			
Fischereifahrzeuge	1035			
Fischereifahrzeugmotoren	1036			
Fischerei- und Bordgeräte	1037			
	1039			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und -Geschäftsausstattung				
PKW	1040			
Fuhrpark	1041			
Werkstatteinrichtung	1043			
Verkaufsraumeinrichtung	1045			
Büroeinrichtung	1046			
Sonstiges	1047			
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1048			
	1049			
4. Stehendes Holz	1069			
5. Dauerkulturen	1076			
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1078			
Summe: 1029, 1039, 1049, 1069, 1076, 1078	1079			
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1080			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1081			
3. Beteiligungen	1082			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1083			
5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	1084			
6. Wertpapiere des Anlagevermögens	1085			
7. Ausleihungen an Gesellschafter	1086			
8. Sonstige Ausleihungen	1087			
	1088			
Summe aus 1019, 1079, 1088	1089			

Aktiva

(in €)	Code	Geschäftsjahr	Vorjahr	Veränderung
1		2	3	4
B. Tiervermögen				
I. Pferde	1090			
II. Rinder	1091			
III. Schweine	1092			
IV. Schafe	1093			
V. Geflügel	1094			
VI. Sonstige Tiere	1098			
	1099			
C. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1109			
2. Feldinventar	1110			
3. Sonstige unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1118			
4. Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse	1120			
5. Zugekaufte Waren	1121			
6. Geleistete Anzahlungen	1148			
	1149			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	1150			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1151			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1152			
4. Forderungen an Gesellschafter	1153			
5. Eingeforderte ausstehende Einlagen/rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile (für Kapitalgesells. und Genossens.)	1154			
6. Sonstige Vermögensgegenstände	1158			
	1159			
III. Wertpapiere				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1160			
3. Sonstige Wertpapiere	1168			
	1169			
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
	1179			
Summe aus 1149, 1159, 1169, 1179	1189			

Kapitalkontenentwicklung zum "..." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)

(in €)	Code	Eigenkapitalkonten "Datum" (Anfang)	Fremdkapitalkonten "Datum" (Anfang)	Einlagen/ Erhöhungen	Entnahmen/ Vermindernungen	Ergebnisanteil Geschäftsjahr	Eigenkapitalkonten "Datum" (Ende)	Fremdkapitalkonten "Datum" (Ende)
1		2	3	4	5	6	7	8
Gesellschafter I								
Festkapital	1610		-----					-----
Variables Kapital	1611		-----					-----
Vertragsmäßige Rücklage	1612		-----					-----
Sonderrücklagen DMBilG	1613		-----					-----
Verlustvortragskonto	1615		-----					-----
Andere Rücklagen	1617		-----					-----
Verrechnungskto., Fremdkap.	1618	-----					-----	
Gesellschafter II								
Festkapital	1620		-----					-----
Variables Kapital	1621		-----					-----
Vertragsmäßige Rücklage	1622		-----					-----
Verlustvortragskonto	1625		-----					-----
Sonderrücklagen DMBilG	1623		-----					-----
Andere Rücklagen	1627		-----					-----
Verrechnungskto., Fremdkap.	1628	-----					-----	
Gesellschafter III								
Festkapital	1630		-----					-----
Variables Kapital	1631		-----					-----
Vertragsmäßige Rücklage	1632		-----					-----
Sonderrücklagen DMBilG	1633		-----					-----
Verlustvortragskonto	1635		-----					-----
Andere Rücklagen	1637		-----					-----
Verrechnungskto., Fremdkap.	1638	-----					-----	
Gesellschafter n								
(...)								
Summe	1899							

Ergebnisverwendung zum "..." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)

(in €)	Code	Tätigkeitsvergütung	Tantieme	Darlehensverzinsung	Gebrauchsüberlassung	Sonstige Vergütungen	Restverteilung	Ergebnisanteil
1		2	3	4	5	6	7	8
Gesellschafter I	1901							
Gesellschafter II	1902							
Gesellschafter III	1903							
(...)								
Summe	1999							

2. Gewinn- und Verlustrechnung

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6

1. Umsatzerlöse

a) Landw. Pflanzenproduktion

Winterweizen, Dinkel	2001	-----
Sommerweizen	2002	-----
Hartweizen, Durum	2003	-----
Roggen	2004	-----
Wintergerste	2005	-----
Sommergerste	2006	-----
Hafer	2007	-----
Sommernenggetreide	2008	-----
Wintermenggetreide	2009	-----
Körnermais	2010	-----
CCM	2011	-----
Triticale	2012	-----
Sonstiges Getreide	2017	-----
Stroh	2018	-----
Ackerbohnen	2020	-----
Futtererbsen	2021	-----
Sonstige Hülsenfrüchte für Futterzwecke	2022	-----
Sonstige Hülsenfrüchte	2023	-----
Winterraps	2024	-----
Sommerraps und Rübsen	2025	-----
Sonnenblumen	2026	-----
Sojabohnen	2027	-----
Andere Olsaaten (außer Öllein)	2028	-----
Faserpflanzen	2029	-----
Öllein	2030	-----
Energiegetreide	2031	-----
Energiemais	2032	-----
Energieeiweißpflanzen	2033	-----
Energieölsaaten	2034	-----
Energierüben	2035	-----
Kartoffeln	2039	-----
Zuckerrüben	2040	-----
Rübenblatt und Rübenköpfe	2048	-----
Kohlgemüse aus Feldanbau	2050	-----
Blattgemüse aus Feldanbau	2051	-----
Fruchtgemüse aus Feldanbau (z. B. Gurken)	2053	-----
Spargel aus Feldanbau	2054	-----
Sonst. Knollen-, Wurzelgemüse a. Feldanbau	2055	-----
Hülsengemüse aus Feldanbau	2056	-----
Sonstiges Gemüse aus Feldanbau	2057	-----
Tabak	2060	-----
Grassamen	2061	-----
Sonstige Sämereien aus Feldanbau	2062	-----
Arznei-, Gewürz-, Aroma- und Duftpflanzen	2063	-----
Sonstige Energiepflanzen	2064	-----
Sonst. nachwachsende Rohstoffe	2066	-----
Vergesellschaftete Kulturen	2068	-----
Andere Handelsgewächse	2069	-----
Silomais, Lieschkolbenschrot	2070	-----
Futterhackfrüchte	2072	-----
Klee, Klee gras, Klee gemisch	2073	-----
Zwischenfrüchte	2074	-----
Frischfutter aus Wiesen, Weiden	2075	-----
Silage aus Wiesen, Weiden	2076	-----
Heu aus Wiesen, Weiden	2077	-----
Getreidegrünfütter	2078	-----
Sonstige Futterpflanzen	2079	-----
Hopfen	2080	-----
Sonstige landwirtschaftliche Kulturen	2088	-----
2099		-----

b) Tierproduktion

Pferde		
Ponys und Kleinpferde bis 1 Jahr	2100	-----
Ponys und Kleinpferde über 1 bis 2 Jahre	2101	-----
Ponys und Kleinpferde über 2 bis 3 Jahre	2102	-----
Ponys und Kleinpferde über 3 Jahre	2103	-----
Fohlen und Pferde bis 1 Jahr	2104	-----
Pferde über 1 bis 2 Jahre	2105	-----
Pferde über 2 bis 3 Jahre	2106	-----
Pferde über 3 Jahre	2107	-----
2109		-----

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
h) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe						
		2313				
		2314				
		2315				
		2316				
		2317				
		2320				
		2321				
		2323				
		2324				
		2325				
		2326				
		2327				
		2328				
		2329				
		2330				
		2331				
		2332				
		2333				
		2334				
		2335				
		2336				
		2337				
		2338				
		2339				
		2340				
		2341				
		2342				
		2347				
		2348				
		2349	-----			
		2351		-----		
		2352		-----		
		2353		-----		
		2354		-----		
		2355		-----		
		2357		-----		
		2358		-----		
		2359		-----		
		2360		-----		
		2361		-----		
		2362		-----		
		2363		-----		
		2364		-----		
		2366		-----		
		2367		-----		
		2368		-----		
		2371		-----		
		2372		-----		
		2373		-----		
		2374		-----		
		2375		-----		
		2376		-----		
		2377		-----		
		2380		-----		
		2381		-----		
		2382		-----		
		2383		-----		
		2384		-----		
		2385		-----		
		2387		-----		
		2388		-----		
		2399		-----		

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vorspalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion	2429			-----		
Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen	2430			-----		
Sonstige Zuschüsse für den Forst	2438			-----		
Markt- und Flexibilisierungsprämie EEG	2439			-----		
Ausgleichszulage	2440			-----		
Prämie für ökologischen Landbau	2443			-----		
Zahlungen für andere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	2444			-----		
Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen	2445			-----		
Betriebsprämien (Basisprämie) Einkommens- grundstützung für Nachhaltigkeit (Einkom- mensgrundstützung)	2446			-----		
Beihilfen zur Existenzsicherung für sonstige Notlagen	2447			-----		
Sonstige Zuschüsse	2448			-----		
	2449			-----		
b) Sonstiger Betriebsertrag						
Erträge aus der Auflös. von Sonderposten	2452					
Zuschreibungen	2453					
Naturalentnahmen / Mietwert / anteilige AfA	2454*					
Privatanteile	2455*					
Entschädigungen	2457					
Sonstiger Betriebsertrag	2458					
	2459					
c) Zeitraumfremde Erträge						
Erträge a.d.Abgang v. immat. Vermögensg.	2460					
Erträge a.d.Abgang v. Grundstücken, Bauten	2461					
Erträge a.d.Abgang v. techn. Anl. u. Masch.	2462					
Erträge a.d.Abgang v. and. Anlagen, B&G	2463					
Erträge a.d.Abgang v. stehendem Holz	2487					
Erträge a.d.Abgang v. Dauerkulturen	2488					
Erträge a.d.Abgang v. Finanzanlagen	2489					
Erträge a.d.Auflösung v. Wertberichtigungen	2492					
Erträge a.d.Auflösung v. Sonderposten, zeitraumfremd	2493					
Erträge a.d.Auflösung v. Rückstellungen	2494					
Zeitraumfremde Umsatzsteuer	2495					
Sonstige zeitraumfremde Erträge	2496					
	2497					
Summe aus 2449, 2459, 2497	2498					
6. Materialaufwand						
a) Pflanzenproduktion						
Saat- und Pflanzgut	2509					
Kalkammonsalpeter (KAS)	2510					
Harnstoff	2511					
Ammonsulfatsalpeter	2512					
AHL	2513					
Schwefelsaures Ammoniak	2514					
Kalkstickstoff	2515					
Sonstiger Stickstoffdünger	2516					
Superphosphat	2517					
Triple-Superphosphat	2518					
Kali 40%	2519					
Kali 50%	2520					
Kali 60%	2521					
Patentkali	2522					
Sonstiger K-Dünger	2523					
Diammonphosphat (18/46)	2524					
NP-Dünger 20/20	2525					
Sonstiger NP Dünger	2526					
PK-Dünger	2527					
NK-Dünger	2528					
NPK 12/12/17	2529					
NPK 13/13/21	2530					
NPK 14/10/20	2531					
NPK 15/15/15	2532					
NPK 20/8/8	2533					
NPK 24/8/8	2534					
Sonstiger P-, PK-, NK-, NPK-Dünger	2537					
Kalk	2538					
Düngemittel allgemein	2539					
Organische Düngemittel	2540					
Pflanzenschutz	2559					
Kulturgefäße und Substrate	2570					
Folien und Vlies	2591					
Sonstiges Material für Pflanzenproduktion	2597					
Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion	2598					
	2599					

**Siehe
Erläuterungen
zu den
Düngemittel-
codes in der
Ausführungs-
anweisung
auf Seite 2 - 19.**

*) Für Privatanteile die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können bzw. für Betriebe, die die Vorspalten (Spalte 2 bis Spalte 4) in der GuV nicht führen.

3. Anhang zur Bilanz

Anlagenpiegel Verbuchungshinweis zu Codes 3009 bis 3089 siehe Textteil 3. Anhang zur Bilanz (Anlagenpiegel)

(in €)	Code	Anschaffungs-, Herstellungskosten (AHK)	Zugänge AHK	Abgänge AHK	Umbuchungen AHK	Anschaffungs-, Herstellungskosten am Ende GJ
1		(+) 2	(+) 3	(-) 4	(+/-) 5	(=) 6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.	Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3009				
2.	Milchlieferrecht	3010				
3.	Zahlungsansprüche					
	Betriebsprämie	3012				
4.	Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen	3014				
5.	Geschäfts- oder Firmenwert	3015				
6.	Geleistete Anzahlungen	3018				
		3019				
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken						
	Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG	3020				
	Sonstiger Boden	3021				
	Bodenverbesserungen	3022				
	Bauliche Anlagen	3023				
	Wohngebäude	3024				
	Wirtschaftsgebäude	3025				
	Gewächshäuser (Gebäude)	3026				
	Biogasanlage	3027				
		3029				
2. Technische Anlagen und Maschinen						
	Betriebsvorrichtungen	3030				
	Maschinen und Geräte	3031				
	Gewächshäuser (Betriebsv.)	3032				
	Heizanlagen	3033				
	Kellereinrichtung	3034				
	Fischereifahrzeuge	3035				
	Fischereifahrzeugmotoren	3036				
	Fischerei- und Bordgeräte	3037				
		3039				
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
	PKW	3040				
	Fuhrpark	3041				
	Werkstatteinrichtung	3043				
	Verkaufsraumeinrichtung	3045				
	Büroeinrichtung	3046				
	Sonstiges	3047				
	Geringwert. Wirtschaftsgüter	3048				
		3049				
4.	Stehendes Holz	3069				
5.	Dauerkulturen	3076				
6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3078				
	Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78	3079				
III. Finanzanlagen						
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	3080				
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3081				
3.	Beteiligungen	3082				
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3083				
5.	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	3084				
6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	3085				
7.	Ausleihungen an Gesellschafter	3086				
8.	Sonstige Ausleihungen	3087				
		3088				
	Summe aus 3019, 3079, 3088	3089				

Anlagenpiegel Verbuchungshinweis zu Codes **3009 bis 3089** siehe Textteil **3. Anhang zur Bilanz** (Anlagenpiegel)

(in €)	Code	kumulierte Abschreibung (AfA) am Anfang GJ (+) 7	AfA GJ (+) 8	kum. AfA auf Zugänge GJ (+) 9	Abgänge kum. AfA GJ (-) 10	Umbuchungen kum. AfA GJ (+/-) 11	kumulierte Abschreibung (AfA) Am Ende GJ (=) 12
1							

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte 3009
2. Milchlieferrecht 3010
- ~~3. Zahlungsansprüche~~
- ~~Betriebsprämie 3012~~
4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen 3014
5. Geschäfts- oder Firmenwert 3015
6. Geleistete Anzahlungen 3018
3019

II. Sachanlagen

1. **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken**
Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG 3020
Sonstiger Boden 3021
Bodenverbesserungen 3022
Bauliche Anlagen 3023
Wohngebäude 3024
Wirtschaftsgebäude 3025
Gewächshäuser (Gebäude) 3026
Biogasanlage 3027
3029
 2. **Technische Anlagen und Maschinen**
Betriebsvorrichtungen 3030
Maschinen und Geräte 3031
Gewächshäuser (Betriebsv.) 3032
Heizanlagen 3033
Kellereinrichtung 3034
Fischereifahrzeuge 3035
Fischereifahrzeugmotoren 3036
Fischerei- und Bordgeräte 3037
3039
 3. **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
PKW 3040
Fuhrpark 3041
Werkstatteinrichtung 3043
Verkaufsraumeinrichtung 3045
Büroeinrichtung 3046
Sonstiges 3047
Geringwert. Wirtschaftsgüter 3048
3049
 4. **Stehendes Holz** 3069
 5. **Dauerkulturen** 3076
 6. **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** 3078
- Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78 3079**

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 3080
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3081
 3. Beteiligungen 3082
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3083
 5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3084
 6. Wertpapiere des Anlagevermögens 3085
 7. Ausleihungen an Gesellschafter 3086
 8. Sonstige Ausleihungen 3087
3088
- Summe aus 3019, 3079, 3088 3089**

Anlagenpiegel Verbuchungshinweis zu Codes **3009 bis 3089** siehe Textteil **3. Anhang zur Bilanz** (Anlagenpiegel)

(in €)	Code	Zuschreibung GJ	Buchwert GJ (Sp. 6-12+13)	Buchwert VJ
1		(+) 13	(+) 14	(+) 15

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte 3009
 2. Milchlieferrecht 3010
 - ~~3. Zahlungsansprüche~~
 - ~~Betriebsprämie 3012~~
 4. Sonstige entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte sowie Lizenzen 3014
 5. Geschäfts- oder Firmenwert 3015
 6. Geleistete Anzahlungen 3018
- 3019**

II. Sachanlagen

1. **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken**
Boden i.S.v. § 55 Abs.1 EStG 3020
Sonstiger Boden 3021
Bodenverbesserungen 3022
Bauliche Anlagen 3023
Wohngebäude 3024
Wirtschaftsgebäude 3025
Gewächshäuser (Gebäude) 3026
Biogasanlage 3027
3029
 2. **Technische Anlagen und Maschinen**
Betriebsvorrichtungen 3030
Maschinen und Geräte 3031
Gewächshäuser (Betriebsv.) 3032
Heizanlagen 3033
Kellereinrichtung 3034
Fischereifahrzeuge 3035
Fischereifahrzeugmotoren 3036
Fischerei- und Bordgeräte 3037
3039
 3. **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
PKW 3040
Fuhrpark 3041
Werkstatteinrichtung 3043
Verkaufsraumeinrichtung 3045
Büroeinrichtung 3046
Sonstiges 3047
Geringwert. Wirtschaftsgüter 3048
3049
 4. **Stehendes Holz** 3069
 5. **Dauerkulturen** 3076
 6. **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** 3078
- Summe: 3029,-39,-49,-69,-76,-78 3079**

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 3080
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3081
 3. Beteiligungen 3082
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 3083
 5. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3084
 6. Wertpapiere des Anlagevermögens 3085
 7. Ausleihungen an Gesellschafter 3086
 8. Sonstige Ausleihungen 3087
- 3088**
- Summe aus 3019, 3079, 3088 3089**

6. Betriebsfläche

Betriebsfläche am Ende des Geschäftsjahrs

(in ha)	Code	Eigen- tums- fläche (+) 2	verpachtete Fläche		zugepachtete Fläche		bewirt- schaftete Fläche (=) 7
			entgeltlich (-) 3	unentgeltlich (-) 4	entgeltlich (+) 5	unentgeltlich (+) 6	
1							
Landwirtschaftliche Ackerfläche	6100						
Dauergrünland	6104						
Landwirtschaftl. Dauerkulturfläche	6108						
Obstfläche (GG)	6110						
Baumschulfläche (GG)	6111						
Sonstige Freilandfläche (GG)	6112						
Unbeheizbare Gewächshausfl. (GG)	6113						
Beheizbare Gewächshausfläche (GG)	6114						
Weinbaulich genutzte Fläche	6116						
Sonstige LF	6118						
LF	6119						
Teichwirtschaftlich genutzte Fläche	6121						
Forstwirtschaftliche Nutzfläche	6122						
Sonstige Betriebsfläche	6128						
Betriebsfläche	6129						

Betriebsflächenveränderung im Geschäftsjahr

(in ha)	Code	Eigentumsfläche				Zupachtfläche		Flächenumwandlung	
		bewirtschaftete Fläche		verpachtete Fläche		Zugang 6	Abgang 7	Zugang 8	Abgang 9
		Zugang 2	Abgang 3	Zugang 4 *)	Abgang 5 **)				
1									
Landwirtschaftliche Ackerfläche	6200								
Dauergrünland	6204								
Landwirtschaftl. Dauerkulturfläche	6208								
Obstfläche (GG)	6210								
Baumschulfläche (GG)	6211								
Sonstige Freilandfläche (GG)	6212								
Unbeheizbare Gewächshausfl. (GG)	6213								
Beheizbare Gewächshausfläche (GG)	6214								
Weinbaulich genutzte Fläche	6216								
Sonstige LF	6218								
LF	6219								
Teichwirtschaftlich genutzte Fläche	6221								
Forstwirtschaftliche Nutzfläche	6222								
Sonstige Betriebsfläche	6228								
Betriebsfläche	6229								

*) Abgabe von Flächen zur Pacht, die verpachtete Fläche wird größer.

***) Rücknahme von verpachteten Flächen, die verpachtete Fläche wird kleiner.

7. Arbeitskräfte

Arbeitskräfte und Haushaltspersonen in Einzelunternehmen

Art und Verwandtschaft der Arbeitskräfte	Code	Beschäftigung im Unternehmen				Aus- bil- dung	Er- werbs -un- fähigk.	Geb urts jahr	Ge- schlecht	Ver- wandt	Besch. außerhalb des Untern.		Besch. Haus- halt
		Per- sonen	AK	Bruttolohn in €/Jahr	Art AB						AK	Art AB	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Mitglieder des Unternehmerhaushalts													
Betriebsleiter(in)	7001	1											
	7002	1											
	7003	1											
	7004	1											
Familienarbeitskräfte außerhalb des Unternehmerhaushalts													
	7081	1											
	7082	1											
	7083	1											
	7084	1											
Summe aus 7001 bis 7088	7089												
Familienfremde Lohnarbeitskräfte													
Leitung	7090				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltung	7091				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pflanzenproduktion (incl. Obst-, Garten- und Weinbau)	7092				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tierproduktion	7093				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende	7094				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige ständige Arbeitskräfte	7095				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aushilfskräfte	7096				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aus 7090 bis 7096	7098				-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitskräfte des Unternehmens <u>insgesamt</u>	7099				-	-	-	-	-	-	-	-	-

Arbeitskräfte der Personengesellschaften (einschl. GbR)

Art der Arbeitskräfte	Code	Beschäftigung im Unternehmen				Aus- bil- dung	Er- werbs -un- fähigk	Geb urts jahr	Ge- schlecht
		Per- sonen	AK	Bruttolohn in €/Jahr	Art AB				
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Nicht entlohnte Arbeitskräfte									
Betriebsleiter(in)	7001	1		---					
	7002	1		---					
	7003	1		---					
	7004	1		---					
Summe aus 7001 bis 7088	7089			---					
Lohnarbeitskräfte									
Leitung	7090				-	-	-	-	-
Verwaltung	7091				-	-	-	-	-
Pflanzenproduktion (incl. Obst-, Garten- und Weinbau)	7092				-	-	-	-	-
Tierproduktion	7093				-	-	-	-	-
Auszubildende	7094				-	-	-	-	-
Sonstige ständige Arbeitskräfte	7095				-	-	-	-	-
Aushilfskräfte	7096				-	-	-	-	-
Summe aus 7090 bis 7096	7098				-	-	-	-	-
Arbeitskräfte des Unternehmens	7099				-	-	-	-	-

Arbeitskräfte der juristischen Personen

Art der Arbeitskräfte	Code	Per- sonen	AK	Bruttolohn in €/Jahr
1				
Leitung	7090			
Verwaltung	7091			
Pflanzenproduktion (incl. Obst-, Garten- und Weinbau)	7092			
Tierproduktion	7093			
Auszubildende	7094			
Sonstige ständige Arbeitskräfte	7095			
Aushilfskräfte	7096			
Summe aus 7090 bis 7096	7098			

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Geburtsjahr des Geschäftsführers/hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden	8000
Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter	8001
- davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft	8002
- davon mitarbeitend	8003

Natürliche Verhältnisse und Organisation

Höhenlage (Code)	8010
Hangneigung (Code)	8011
Weidetage auf Almen (Tage)	8012
Bewässerte LF (ha)	8014
Bewässerbare LF (ha)	8015
Flächen mit Bewirtschaftungsaufgabe (ha)	8016
Anzahl der Schläge	8018
Zahl der Pensionspferde	8019

Zahlungsansprüche und Sonstiges

Natürlicher Fettgehalt Milch (%)	8025
Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche	8040

Außerbilanzielle Gewinnänderung

Gewinnzuschlag nach § 4 Abs. 4 a EStG	8050
Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)	8052
Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)	8053

Ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening

Landschaftselemente	8060
Pufferstreifen und Feldränder	8061
Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern	8062
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb	8063
Aufforstungsflächen	8064
Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke	8065
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	8066
Brachliegende Flächen	8067
Honigbrache (einjährig)	8068
Honigbrache (mehrjährig)	8069
Miscanthus	8070
Silphium perfoliatum (durchwachsene Silphie)	8071

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau (%)

Eigener Ausschank	8080
Endverbraucher	8081
Gastronomie, Großküche	8082
Einzelhandel, Fahrverkauf (Breitfahren)	8083
Großhandel, Großhändler, Kommissionär	8084
Genossenschaft/Versteigerung	8085
Verwertungsindustrie	8086
Erzeuger zur Weiterverarbeitung	8087
Export	8088
Sonstige	8089

100

Aufteilung Eigenproduktion (Code 2269) im Gartenbau (%)

Anteil Schnittblumen	8090
Anteil Topfpflanzen	8091
Übriger Gartenbau	8092

100

Grundflächen im Gartenbau (ha)

Gemüse im Freiland	8094
Gemüse in Gewächshäusern	8095
Zierpflanzen im Freiland	8096
Zierpflanzen in Gewächshäusern	8097
Baumschulflächen	8098
Gartenbaufläche insgesamt (Summe aus 8094-8098)	8099

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

Fahrzeug	
Verbrauchter Treibstoff (Liter)	8107

100

Umsatzsteuer bei Regelbesteuerung (€)

Umsatzsteuer im Geschäftsjahr	8120
Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr	8124
Sonstige Vorsteuer im Geschäftsjahr	8128

Zusätzliche Angaben für juristische Personen (einschl. GmbH & Co KG)

Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (€)	
Restlaufzeit < 1 Jahr	8140
Restlaufzeit > 1 - 5 Jahre	8141
Restlaufzeit > 5 Jahre	8142

Tilgung von Altschulden und Zahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (€)	8143
-------------------------------------------------------------------------------------	------

Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen (N, P, K) aus Mineraldüngemitteln

Zufuhr Stickstoff (kg N/ha LF)	8150
Zufuhr Phosphor (kg P ₂ O ₅ /ha LF)	8153
Zufuhr Kali (kg K ₂ O/ha LF)	8156

Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)

Einkünfte des/ der Betriebsinhaber(s):
(Kalenderjahr, in €)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	8160
dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an <u>anderen</u> land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen	8161
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8162
dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas	8163
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik	8164
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit	8167
Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben	8168
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	8212
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	8213
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8214
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	8215
Sonstige Einkünfte	8216
Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten	8218
Summe der positiven Einkünfte	8219

Erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (in €)

Erhaltene Vermögensübertragungen (Schenkungen, Erbschaften)	8220
Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld	8221
Wohngeld	8222
Kindergeld, -zuschlag	8223
Bafög, Elterngeld, Erziehungsgeld	8224
Renten, Pensionen	8225
Sonstige erhaltene Einkommensübertragungen	8228
Summe aus 8220 bis 8228	8229

Geleistete Einkommens- und Vermögensübertragungen (in €)

Gewährte Vermögensübertragungen (Schenkungen)	8230
Einkommensübertragungen an die Altenteiler	8231
Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Pers.	8232
Sonstige gewährte Einkommensübertragungen	8238
Summe aus 8230 bis 8238	8239

Private Steuern (in €)

Einkommensteuer	8240
Kirchensteuer	8241
Vermögensteuer	8242
Grundsteuer	8243
Kraftfahrzeugsteuer	8244
Sonstige private Steuern	8248
Summe aus 8240 bis 8248	8249

Private Versicherungen (in €)

Landwirtschaftliche Krankenversicherung	8250
Seekrankenkasse	8251
Sonstige Krankenversicherung	8252
Altershilfe	8253
Seekasse/Seemannskasse	8254
Sonstige Rentenversicherung	8255
Unfallversicherung	8256
Lebensversicherung	8257
Rechtsschutzversicherung	8266
Sonstige Sachversicherungen	8267
Sonstige Versicherungen	8268
Summe aus 8250 bis 8268	8269

Ergänzende Angaben zu Flächen im Rahmen der GAP

Öko-Regelungen

Öko-Regelung 1a	8301
Öko-Regelung 1b	8302
Öko-Regelung 1c	8303
Öko-Regelung 1d	8304
Öko-Regelung 2	8305
Öko-Regelung 3	8306
Öko-Regelung 4	8307
Öko-Regelung 5	8308
Öko-Regelung 6	8309
Öko-Regelung 7	8310

GLÖZ-Standards

GLÖZ 2 – insgesamt	8330
GLÖZ 2 – Dauergrünland	8331
GLÖZ 2 – Ackerland	8332
GLÖZ 2 – Dauerkultur	8333
GLÖZ 8 – insgesamt	8380
GLÖZ 8 – Landschaftselemente	8381
GLÖZ 9	8390

07	Rheinland-Pfalz
07 1	Statistische Region Koblenz
07 1 11	Koblenz, kreisfreie Stadt
07 1 31	Ahrweiler
07 1 32	Altenkirchen (Westerwald)
07 1 33	Bad Kreuznach
07 1 34	Birkenfeld
07 1 35	Cochem-Zell
07 1 37	Mayen-Koblenz
07 1 38	Neuwied
07 1 40	Rhein-Hunsrück-Kreis
07 1 41	Rhein-Lahn-Kreis
07 1 43	Westerwaldkreis
07 2	Statistische Region Trier
07 2 11	Trier, kreisfreie Stadt
07 2 31	Berncastel-Wittlich
07 2 32	Eifelkreis Bitburg-Prüm
07 2 33	Vulkaneifel
07 2 35	Tier-Saarburg
073	Statistische Region Rheinhessen-Pfalz
07 3 11	Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt
07 3 12	Kaiserslautern, kreisfreie Stadt
07 3 13	Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt
07 3 14	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt
07 3 15	Mainz, kreisfreie Stadt
07 3 16	Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt
07 3 17	Pirmasens, kreisfreie Stadt
07 3 18	Speyer, kreisfreie Stadt
07 3 19	Worms, kreisfreie Stadt
07 3 20	Zweibrücken, kreisfreie Stadt
07 3 31	Alzey-Worms
07 3 32	Bad Dürkheim
07 3 33	Donnersbergkreis
07 3 34	Germersheim
07 3 35	Kaiserlautern
07 3 36	Kusel
07 3 37	Südliche Weinstraße
07 3 38	Rhein-Pfalz-Kreis
07 3 39	Mainz-Bingen
07 3 40	Südwestpfalz

08	Baden-Württemberg
08 1	Regierungsbezirk Stuttgart
08 1 11	Stuttgart, Landeshauptstadt
08 1 15	Böblingen
08 1 16	Esslingen
08 1 17	Göppingen
08 1 18	Ludwigsburg
08 1 19	Rems-Murr-Kreis
08 1 21	Heilbronn
08 1 25	Heilbronnkreis
08 1 26	Hohenlohekreis
08 1 27	Schwäbisch-Hall
08 1 28	Main-Tauber-Kreis
08 1 35	Heidenheim
08 1 36	Ostalbkreis
08 2	Regierungsbezirk Karlsruhe
08 2 11	Baden-Baden, Stadtkreis
08 2 12	Karlsruhe, Stadtkreis
08 2 15	Karlsruhe
08 2 16	Rastatt
08 2 21	Heidelberg, Stadtkreis
08 2 22	Mannheim, Stadtkreis
08 2 25	Neckar-Odenwald-Kreis
08 2 26	Rhein-Neckar-Kreis
08 2 31	Pforzheim, Stadtkreis
08 2 35	Calw
08 2 36	Enzkreis
08 2 37	Freudenstadt
08 3	Regierungsbezirk Freiburg
08 3 11	Freiburg/Breisgau, Stadtkreis
08 3 15	Breisgau-Hochschwarzwald
08 3 16	Emmendingen
08 3 17	Ortenaukreis
08 3 25	Rottweil
08 3 26	Schwarzwald-Baar-Kreis
08 3 27	Tuttlingen
08 3 35	Konstanz
08 3 36	Lörrach
08 3 37	Waldshut
08 4	Regierungsbezirk Tübingen
08 4 15	Reutlingen
08 4 16	Tübingen
08 4 17	Zollernalbkreis
08 4 21	Ulm, Stadtkreis
08 4 25	Alb-Donau-Kreis
08 4 26	Biberach
08 4 35	Bodenseekreis
08 4 36	Ravensburg
08 4 37	Sigmaringen

09	Bayern
09 1	Regierungsbezirk Oberbayern
09 1 61	Kreisfreie Stadt Ingolstadt
09 1 62	Kreisfreie Stadt München
09 1 63	Kreisfreie Stadt Rosenheim
09 1 71	Altötting
09 1 72	Berchtesgardener Land
09 1 73	Bad Tölz-Wolfratshausen
09 1 74	Dachau
09 1 75	Ebersberg
09 1 76	Eichstätt
09 1 77	Erding
09 1 78	Freising
09 1 79	Fürstenfeldbruck
09 1 80	Garmisch-Partenkirchen
09 1 81	Landsberg a. Lech
09 1 82	Miesbach
09 1 83	Mühlendorf a. Inn
09 1 84	München
09 1 85	Neuburg-Schrobenhausen
09 1 86	Pfaffenhofen a.d. Ilm
09 1 87	Rosenheim
09 1 88	Starnberg
09 1 89	Traunstein
09 1 90	Weilheim-Schongau
09 2	Regierungsbezirk Niederbayern
09 2 61	Kreisfreie Stadt Landshut
09 2 62	Kreisfreie Stadt Passau
09 2 63	Kreisfreie Stadt Straubing
09 2 71	Deggendorf
09 2 72	Freyung-Grafenau
09 2 73	Kelheim
09 2 74	Landshut
09 2 75	Passau
09 2 76	Regen
09 2 77	Rottal-Inn
09 2 78	Straubing-Bogen
09 2 79	Dingolfing-Landau
09 3	Regierungsbezirk Oberpfalz
09 3 61	Kreisfreie Stadt Amberg
09 3 62	Kreisfreie Stadt Regensburg
09 3 63	Weiden i.d. Oberpfalz
09 3 71	Weiden i.d. Oberpfalz
09 3 72	Cham
09 3 73	Neumarkt i.d. Oberpfalz
09 3 74	Neustadt a.d. Waldnaab
09 3 75	Regensburg
09 3 76	Schwandorf
09 3 77	Tirschenreuth
09 4	Regierungsbezirk Oberfranken
09 4 61	Kreisfreie Stadt Bamberg
09 4 62	Kreisfreie Stadt Bayreuth
09 4 63	Kreisfreie Stadt Coburg
09 4 64	Kreisfreie Stadt Hof
09 4 71	Bamberg
09 4 72	Bayreuth
09 4 73	Coburg
09 4 74	Forchheim

09 4 75	Hof
09 4 76	Kronach
09 4 77	Kulmbach
09 4 78	Lichtenfels
09 4 79	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
09 5	Regierungsbezirk Mittelfranken
09 5 61	Kreisfreie Stadt Ansbach
09 5 62	Kreisfreie Stadt Erlangen
09 5 63	Kreisfreie Stadt Fürth
09 5 64	Kreisfreie Stadt Nürnberg
09 5 65	Kreisfreie Stadt Schwabach
09 5 71	Ansbach
09 5 72	Erlangen-Höchstadt
09 5 73	Fürth
09 5 74	Nürnberger Land
09 5 75	Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
09 5 76	Roth
09 5 77	Weißenburg-Gunzenhausen
09 6	Regierungsbezirk Unterfranken
09 6 61	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
09 6 62	Kreisfreie Stadt Schweinfurt
09 6 63	Kreisfreie Stadt Würzburg
09 6 71	Aschaffenburg
09 6 72	Bad Kissingen
09 6 73	Rhön-Grabfeld
09 6 74	Haßberge
09 6 75	Kitzingen
09 6 76	Miltenberg
09 6 77	Main-Spessart
09 6 78	Schweinfurt
09 6 79	Würzburg
09 7	Regierungsbezirk Schwaben
09 7 61	Kreisfreie Stadt Augsburg
09 7 62	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
09 7 63	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
09 7 64	Kreisfreie Stadt Memmingen
09 7 71	Aichach-Friedberg
09 7 72	Augsburg
09 7 73	Dillingen a.d. Donau
09 7 74	Günzburg
09 7 75	Neu-Ulm
09 7 76	Lindau (Bodensee)
09 7 77	Ostallgäu
09 7 78	Unterallgäu
09 7 79	Donau-Ries
09 7 80	Oberallgäu
10	Saarland
10 0 41	Kreisfreie Stadt Saarbrücken
10 0 42	Merzing-Wadern
10 0 43	Neunkirchen
10 0 44	Saarlouis
10 0 45	Saarpfalz-Kreis
10 0 46	Sankt Wendel

11	Berlin		
11 0	Berlin, Stadt		
12	Brandenburg		
12 0 51	Brandenburg an der Havel, Stadt		
12 0 52	Cottbus, Stadt		
12 0 53	Frankfurt (Oder), Stadt		
12 0 54	Potsdam, Stadt		
12 0 60	Barnim		
12 0 61	Dahme-Spreewald		
12 0 62	Elbe-Elster		
12 0 63	Havelland		
12 0 64	Märkisch-Oderland		
12 0 65	Oberhavel		
12 0 66	Oberspreewald-Lausitz		
12 0 67	Oder-Spree		
12 0 68	Ostprignitz-Ruppin		
12 0 69	Potsdam-Mittelmark		
12 0 70	Prignitz		
12 0 71	Spree-Neiße		
12 0 72	Teltow-Fläming		
12 0 73	Uckermark		

13	Mecklenburg-Vorpommern		
13 0 03	Kreisfreie Stadt Rostock		
13 0 04	Kreisfreie Stadt Schwerin		
13 0 71	Mecklenburgische Seenplatte		
13 0 72	Landkreis Rostock		
13 0 73	Vorpommern-Rügen		
13 0 74	Nordwestmecklenburg		
13 0 75	Vorpommern-Greifswald		
13 0 76	Ludwigslust-Parchim		

14	Sachsen		
14 5 11	Direktionsbezirk Chemnitz		
14 5 21	Erzgebirgskreis		
14 5 22	Landkreis Mittelsachsen		
14 5 23	Vogtlandkreis		
14 5 24	Landkreis Zwickau		
14 6 12	Direktionsbezirk Dresden		
14 6 25	Landkreis Bautzen		
14 6 26	Landkreis Görlitz		
14 6 27	Landkreis Meißen		
14 6 28	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
14 7 13	Direktionsbezirk Leipzig		
14 7 29	Landkreis Leipzig		
14 7 30	Landkreis Nordsachsen		

15	Sachsen-Anhalt		
15 0 01	Dessau-Roßlau, Stadt		
15 0 02	Halle (Saale), Stadt		
15 0 03	Magdeburg, Landeshauptstadt		
15 0 81	Altmarkkreis Salzwedel		
15 0 82	Anhalt-Bitterfeld		
15 0 83	Börde		
15 0 84	Burgenlandkreis		
15 0 85	Harz		
15 0 86	Jerichower Land		
15 0 87	Mansfelder-Südharz		
15 0 88	Saalkreis		
15 0 89	Salzlandkreis		
15 0 90	Stendal		
15 0 91	Wittenberg		

16	Thüringen		
16 0 51	Erfurt, Stadt		
16 0 52	Gera, Stadt		
16 0 53	Jena, Stadt		
16 0 54	Suhl, Stadt		
16 0 55	Weimar, Stadt		
16 0 56	Eisenach, Stadt		
16 0 61	Eichsfeld		
16 0 62	Nordhausen		
16 0 63	Wartburgkreis		
16 0 64	Unstrut-Hainich-Kreis		
16 0 65	Kyffhäuserkreis		
16 0 66	Schmalkalden-Meiningen		
16 0 67	Gotha		
16 0 68	Sömmerda		
16 0 69	Hildburghausen		
16 0 70	Ilm-Kreis		
16 0 71	Weimarer Land		
16 0 72	Sonneberg		
16 0 73	Saalfeld-Rudolstadt		
16 0 74	Saale-Holzland-Kreis		
16 0 75	Saale-Orla-Kreis		
16 0 76	Greiz		
16 0 77	Altenburger Land		

Anlage 5: Lohnansätze für das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24

Erläuterungen zur Berechnung der Lohnansätze

Die bis zum Abrechnungszeitraum 2012/13 gültige Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag (BLZ) in den landwirtschaftlichen Betrieben wurde geändert. Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/14 wird zum einheitlichen Grundlohn des Betriebsleiters ein Betriebsleiterzuschlag in Abhängigkeit der nachstehend aufgeführten 4 Kenngrößen berechnet:

1. Die landwirtschaftliche genutzte Fläche trägt mit einem Koeffizienten von 3,17 € je ha zur Erhöhung des BLZ bei.
2. Je Tausend Euro Bilanzvermögen steigt der BLZ um 0,93 €.
3. Je Tausend Euro Umsatzerlöse steigt der BLZ um 2,21 €.
4. Mit jeder im Betrieb beschäftigten Arbeitskraft verringert sich der BLZ um 227,00 €.

Grundlage des neuen Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der Ist-Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben Juristischer Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen. Dieser ist mit Hilfe mathematisch/statistischer Methoden unter Nutzung der Buchführungsdaten aus 5 Abrechnungszeiträumen ermittelt worden.

Die Berechnungsformel für das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24 lautet demensprechend:

Lohnansatz Betriebsleiter = Grundlohn

40.924 € * AK Betriebsleiter

Betriebsleiterzuschlag (BLZ)

- + 3,17 € * ha LF
- + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
- + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskräfte

1. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters im Gartenbau

Grundlohn des Betriebsleiters: **52.730 €**

Betriebsleiterzuschlag:
130 € / 5.000 € Umsatz

2. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohten Arbeitskräften im Gartenbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige im Gartenbau
AK	€/Jahr
1,00	38.772
0,95	36.834
0,90	34.895
0,85	32.956
0,80	31.018
0,75	29.079
0,70	27.141
0,65	25.202
0,60	23.263
0,55	21.325
0,50	19.386
0,45	17.448
0,40	15.509
0,35	13.570
0,30	11.632
0,25	9.693
0,20	7.754
0,15	5.816
0,10	3.877
0,05	1.939

3. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters in der Landwirtschaft und im Weinbau¹⁾

Grundlohn des Betriebsleiters: **40.924 €**

Betriebsleiterzuschlag:
+ 3,17 € * ha LF
+ 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
+ 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskraft

4. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohten Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Weinbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige in der Landwirtschaft und im Weinbau
AK	€/Jahr
1,00	32.017
0,95	30.416
0,90	28.816
0,85	27.215
0,80	25.614
0,75	24.013
0,70	22.412
0,65	20.811
0,60	19.210
0,55	17.610
0,50	16.009
0,45	14.408
0,40	12.807
0,35	11.206
0,30	9.605
0,25	8.004
0,20	6.403
0,15	4.803
0,10	3.202
0,05	1.601

1) **Beispielberechnung:**

(Betrieb mit 1 AK Betriebsleiter und 0,9 weiteren nAK)

zu 3. Grundlohn Betriebsleiter (1 AK) **40.924 €**

Betriebsleiterzuschlag:

Fläche ha LF + 78 * 3,17 = + 247,26 €
 Bilanzvermögen Tsd. € + 779 * 0,93 = + 724,47 €
 Umsatzerlöse Tsd. € + 298 * 2,21 = + 658,58 €
 Vollarbeitskräfte Zahl - 1,9 * - 227 = - 431,30 €
 Summe **Betriebsleiterzuschlag** = 1.199,01 €

Lohnansatz Betriebsleiter insgesamt = **42.123 €**

zu 4. **Lohnansatz** weitere nAK + 0,9 * 32.017 = + 28.816 €

Lohnansatz Unternehmen = **70.939 €**

Anlage 7: Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete

Das gesamte Verzeichnis steht im Internet unter

<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0113004-2024.pdf>

Bei Bedarf kann es auch unter den folgenden Adressen angefordert werden:

BMEL
Referat 723
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

E-Mail: 723@bmel.bund.de

Telefon: 0228/99 529-3572

Anlage 9: Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005, 2010 und 2015

Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland (einschließlich Umsatzsteuer)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online: 61261-0001, 61261-0011

Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100	Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100
1948	263,1	18,8	15,1	12,9	1986	1422,6	101,4	81,4	69,6	70,5	69,0	60,6	54,6
1949	245,9	17,6	14,2	12,1	1987	1449,6	103,3	83,0	70,9	71,8	70,3	61,7	55,6
1950	234,4	16,7	13,4	11,5	1988	1480,5	105,5	84,8	72,4	73,4	71,9	63,1	56,8
1951	271,3	19,4	15,6	13,3	1989	1534,5	109,4	87,8	75,0	76,0	74,5	65,4	58,9
1952	289,2	20,6	16,6	14,2	1990	1633,4	116,4	93,5	79,9	81,0	79,3	69,6	62,7
1953	279,6	19,9	16,0	13,7	1991	1746,9	124,5	100,0	85,5	86,6	84,8	74,5	67,0
1954	280,9	20,0	16,1	13,7	1992	1858,7	132,5	106,4	91,0	92,2	90,3	79,2	71,3
1955	296,2	21,1	17,0	14,5	1993	1950,4	139,0	111,7	95,4	96,7	94,7	83,1	74,9
1956	303,8	21,7	17,5	14,9	1994	1997,1	142,3	114,3	97,7	99,0	97,0	85,1	76,7
1957	314,6	22,5	18,1	15,5	1995	2044,0	145,7	117,0	100,0	101,3	99,2	87,1	78,4
1958	324,8	23,2	18,6	15,9	16,1	15,8	13,9	12,5	1996	2040,5	145,4	116,8	99,8	101,1	99,0	86,9	78,3
1959	342,0	24,4	19,6	16,8	17,0	16,6	14,6	13,1	1997	2025,2	144,4	115,9	99,1	100,4	98,3	86,3	77,7
1960	367,5	26,2	21,0	18,0	18,2	17,8	15,6	14,0	1998	2018,0	143,8	115,5	98,7	100,0	97,9	86,0	77,4
1961	395,5	28,1	22,6	19,3	19,5	19,1	16,8	15,2	1999	2010,8	143,3	115,1	98,4	99,7	97,6	85,7	77,2
1962	428,0	30,5	24,5	20,9	21,2	20,8	18,3	16,4	2000	2017,4	143,7	115,5	98,7	100,0	97,9	85,9	77,4
1963	450,3	32,1	25,7	22,0	22,3	21,8	19,1	17,2	2001	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1964	471,3	33,6	26,9	23,0	23,3	22,8	20,0	18,1	2002	2014,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1965	491,1	35,0	28,1	24,1	24,4	23,9	21,0	18,9	2003	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1966	507,0	36,1	29,0	24,8	25,1	24,6	21,6	19,4	2004	2042,2	145,4	116,9	99,9	101,2	99,1	87,0	78,3
1967	496,2	35,3	28,4	24,3	24,6	24,1	21,1	19,0	2005	2060,3	146,6	117,9	100,8	102,1	100,0	87,8	79,1
1968	517,2	36,9	29,6	25,3	25,6	25,1	22,1	19,9	2006	2099,5	149,4	120,2	102,7	104,1	101,9	89,5	80,6
1969	546,8	39,0	31,3	26,8	27,1	26,6	23,3	21,0	2007	2239,5	159,4	128,2	109,6	111,0	108,7	95,4	85,9
1970	636,9	45,4	36,5	31,2	31,6	30,9	27,1	24,4	2008	2303,4	163,9	131,8	112,7	114,2	111,8	98,2	88,4
1971	702,7	50,1	40,2	34,4	34,8	34,1	30,0	27,0	2009	2323,0	165,4	133,0	113,7	115,2	112,8	99,0	89,2
1972	750,2	53,5	43,0	36,7	37,2	36,5	32,0	28,8	2010	2346,2	167,0	134,3	114,8	116,3	113,9	100,0	90,1
1973	805,3	57,4	46,1	39,4	39,9	39,1	34,3	30,9	2011	2411,1	171,6	138,0	117,9	119,5	117,0	102,8	92,5
1974	863,9	61,6	49,4	42,3	42,8	42,0	36,8	33,2	2012	2473,9	176,1	141,6	121,1	122,7	120,1	105,4	94,9
1975	884,4	63,1	50,6	43,3	43,9	43,0	37,7	34,0	2013	2523,5	179,6	144,5	123,5	125,1	122,4	107,4	96,8
1976	915,0	65,2	52,4	44,8	45,4	44,5	39,1	35,2	2014	2566,9	182,7	147,0	125,6	127,3	124,5	109,3	98,5
1977	959,3	68,4	54,9	46,9	47,5	46,5	40,8	36,8	2015	2606,0	185,5	149,3	127,6	129,2	126,4	111,0	100,0
1978	1018,6	72,6	58,3	49,8	50,5	49,4	43,4	39,1	2016	2659,5	189,4	152,4	130,2	131,9	129,1	113,3	102,1
1979	1108,0	79,0	63,4	54,2	54,9	53,8	47,2	42,5	2017	2742,9	195,4	157,2	134,3	136,0	133,1	116,9	105,3
1980	1226,3	87,4	70,2	60,0	60,8	59,6	52,3	47,1	2018	2863,4	203,9	164,0	140,2	142,0	138,9	122,0	109,9
1981	1298,1	92,5	74,3	63,5	64,3	63,0	55,3	49,8	2019	2987,2	212,6	171,0	146,2	148,1	144,9	127,2	114,6
1982	1335,5	95,2	76,4	65,3	66,2	64,8	56,9	51,2	2020	3033,4	216,0	173,7	148,5	150,4	147,2	129,2	116,4
1983	1363,7	97,2	78,0	66,7	67,6	66,2	58,1	52,3	2021	3309,0	235,6	189,6	162,0	164,1	160,6	141,0	127,0
1984	1397,4	99,6	80,0	68,4	69,3	67,9	59,6	53,7	2022	3850,4	274,2	220,6	188,5	191,0	186,9	164,0	147,8
1985	1403,3	100,0	80,3	68,7	69,6	68,2	59,8	53,9	2023	4176,2	297,4	239,3	204,5	207,1	202,7	177,9	160,3